

Elvira Romana Wolfschläger

Internationaler Vergleich von Studienförderungssystemen

Wien 1991

ISBN 3 85204 82 x
Ergänzer: H. B. Wolfschläger
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Abteilung Presse und Dokumentation
Redaktion: Alexander Mannes
Umschlag: Hans-Joachim
A 1015 Wien
Börsenverein des Buchhandels
Teil 2

Internationaler Vergleich
von Studienförderungssystemen

Wien 1991

ISBN 3-85224-62-x
Eigentümer, Herausgeber und Verleger:
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung,
Abteilung Presse und Dokumentation.
Redaktion: Alexander Marinovic.
Umschlag: Hannes Raunig.
Alle: 1014 Wien.
Satzherstellung und Druck: MANZ, Wien 5

INHALTSVERZEICHNIS

DÄNEMARK	7
FINNLAND	21
GRIECHENLAND	41
ITALIEN	57
NORWEGEN	75
PORTUGAL	93
SPANIEN	111
ZUSAMMENFASSUNG	129

AUFBAUSCHEMA

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

- 1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen
- 1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse
- 1.1.3 Statistik des Hochschulbereichs
- 1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium
- 1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen
- 1.1.6 Studiengebühren
- 1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

1.2 SOZIALBEREICH

- 1.2.1 Unterhaltsrecht
- 1.2.2 Indirekte Förderung
- 1.2.3 Lebenshaltungskosten
- 1.2.4 Mindeststandards
- 1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst
- 1.2.6 Gehaltsstruktur

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

- 2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen
- 2.1.2 Gesetzliche Grundlage
- 2.1.3 Arten der Förderung
- 2.1.4 Bezieherkreis
- 2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand
- 2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

- 2.2.1 Arten der Förderung
- 2.2.2 Förderungsvoraussetzungen
- 2.2.3 Darlehensrückzahlung
- 2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung
- 2.2.5 Statistik

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

LITERATUR

INFORMATIONEN

ISBN 3-85224-62-9

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Abteilung Presse und Dokumentation

Redaktion: Alexander Marthaler

Umschlag: Hannes Reunig

Adresse: 1014 Wien

Setzerstellung und Druck: MANZ, Wien

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Staatliches Stipendium als Beihilfe. Zusätzlich können verzinste Darlehen aufgenommen werden.

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit + 1 Jahr. Ab dem 19. Lebensjahr wird das Einkommen der Eltern oder des Ehepartners nicht mehr berücksichtigt.

*Darlehensrückzahlung: Beginn: mit Beendigung des Studiums
Dauer: 7-15 Jahre
Raten: alle 2 Monate*

Förderungsquote: 98,1%

Durchschnittliche Förderungshöhe: -

Maximale Förderungshöhe: ÖS 79.907

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das Hochschulwesen in Dänemark gliedert sich in drei Universitäten, zwei Universitätszentren und andere höhere Lehranstalten mit und ohne Hochschulniveau (*hojere læreanstalter* und *andre videre gående uddannelser*).

Die Universitäten vermitteln traditionell zugeordnete Fachgebiete in Verbindung mit Lehre und Forschung. Höhere Lehranstalten auf Hochschulniveau bieten fachbezogene Studiengänge mit Forschungstätigkeit an (z. B. Betriebs- und Wirtschaftswissenschaften). An den Universitätszentren absolvieren die Studenten ein ein- bis zweijähriges Grundstudium mit projektbezogenem Unterricht.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Das dänische Hochschulsystem enthält vier verschiedene Ausbildungsprogramme.

- **Short-cycle courses:** Dauer 1–2 Jahre, zumeist an *commercial* und *technical colleges*.
- **Medium-cycle oder bachelor courses:** Dauer 3 Jahre, an *engineering colleges*, *schools of economics*. Typische Titel für den Abschluß sind der *BA (Bachelor of Arts)* und der *BSc (Bachelor of Science)*.
- **Long-cycle degree courses:** Dauer 5 Jahre, sie führen zu einem *Master's degree*.
- **Researcher courses:** Dauer 2–3 Jahre nach Erlangung des *Master's degree*, sie führen zum *Ph.D (Doctor of philosophy)*.

Das Studienjahr ist in Semester eingeteilt und dauert jeweils vom 1. September bis 1. Juli.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989 gab es insgesamt 135.115 Studierende in Dänemark. Davon waren 55.214 an den Universitäten inskribiert, 46.117 an höheren Lehranstalten, der Rest an den übrigen Lehranstalten.

Die Zahl der Studienanfänger betrug 1989/90 37.673. Der Anteil dieser am Geburtsjahrgang 1970 lag bei 53,21% (70.802 Lebendgeborene).

Akademikerquote:

Der Anteil der Akademiker an der Wohnbevölkerung von über 15 bis 67 Jahren beträgt 2,74%.

Verhältnis Studierende – Lehrende:

Naturwissenschaften: 1 Professor – 9 Studenten

Humanistische Studienrichtungen: 1 Professor – 14 Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

In Dänemark beginnt die Schulpflicht wahlweise mit dem 6. oder 7. Lebensjahr und dauert neun oder zehn Jahre (1 Jahr Vorschule und die 10. Klasse, die nicht mehr unterrichtspflichtig ist). Die *Folkeskole* endet mit einer freiwilligen Abschlußprüfung. Anschließend besteht die Möglichkeit einer dreijährigen allgemeinen studienvorbereitenden Ausbildung an einem *Gymnasium (Upper Secondary School)* mit Abschlußprüfung (*Studentereksamen*), die zu einem Hochschulstudium berechtigt. Ein zweijähriger Vorbereitungskurs *HF (hojere forberedelse Examen)* ermöglicht ebenfalls den Zutritt zu Universitäten oder anderen hochschulähnlichen Einrichtungen.

Schüler zwischen 14 und 18 Jahren, die an einer berufsbezogene Weiterbildung teilnehmen (*continuation schools, youth schools, production schools*), erhalten mit einer abgeschlossenen *Handelsprüfung (Hojere Handelseksamen)* ebenso die Studienberechtigung.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Allgemeine Voraussetzungen sind die drei anerkannten Prüfungen *Studentereksamen*, *HF* und *HH* (höhere Handelsprüfung) sowie das Mindestalter von 18 Jahren. Andere Qualifikationen sowie europäische, innerhalb der EG geltende Abschlußzeugnisse, werden von den Universitäten nach individueller Überprüfung akzeptiert.

Aufgrund der beschränkten Zahl der Studienplätze wird vom Unterrichtsministerium jedes Jahr eine Quote für bestimmte Studienrichtungen festgesetzt (Numerus clausus). Diese richtet sich nach der Kapazität der einzelnen Institute und der geographischen Verteilung der Studienantragsteller. Eine beschränkte Anzahl an Studienplätzen gilt auch für ausländische Studenten.

1.1.6 Studiengebühren

Grundsätzlich gibt es keine. Bemerkenswert ist, daß jeder Studienanfänger bei der Immatrikulation Dkr 500 (ÖS 732) hinterlegen muß, die nach erfolgreichem Abschluß ohne Zinsen zurückbezahlt werden.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Die Anerkennung ausländischer Abschlüsse und Zeugnisse gewährt alleine die jeweilige Universität auf individueller Basis, wobei der Ausbildungsstand, die Dauer des Studiums und dessen Inhalt maßgeblich sind.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Ab dem 18. Lebensjahr besteht keine Unterhaltspflicht mehr für Eltern studierender Kinder. Ebenso wenig gibt es eine Unterhaltspflicht gegenüber dem studierenden Ehepartner. Es wird auch keine entsprechende Unterstützung durch die Eltern nach Erreichung der Volljährigkeit der Kinder von Seiten des Staates erwartet. Bis zum 18. Lebensjahr erhalten Eltern einen sogenannten *children-check* (Kinderbeihilfe).

1.2.2 Indirekte Förderungen

Es gibt für Studenten in Dänemark keinerlei indirekte Förderungen.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen jährlichen Lebenshaltungskosten betragen 1990 bei Studierenden mit eigenem Wohnsitz Dkr 35.820 (ÖS 52.469). Die durchschnittlichen jährlichen Lebenshaltungskosten zuzüglich variierender Anschaffungs- und Freizeitkosten ergaben eine Gesamtsumme von Dkr 59.555 (ÖS 87.235).

Monatlich werden ausgegeben für:

Miete (inkl. Heizung)	Dkr 1.165	39,03%
Lebensmittel	Dkr 1.255	42,04%
Kleidung	Dkr 185	6,20%

Haushaltsartikel	Dkr 140	4,69%
Unterrichtsmaterial	Dkr 240	8,04%
Insgesamt	Dkr 2.985	

Für die unterschiedlichen Kosten betreffend Freizeitbeschäftigung und Sonstiges kann nur ein geschätzter Betrag von Dkr 23.735 (ÖS 34.767) pro Jahr angenommen werden.

1.2.4 Mindeststandards

Bis zum 23. Lebensjahr gelten für Personen, die arbeitslos sind und nicht studieren (Wohnsitz bei den Eltern) Dkr 1.881 (ÖS 2.755) monatlich als Existenzminimum. Führen sie einen eigenen Haushalt, so liegt der Betrag bei Dkr 3.135 (ÖS 4.592). Diese beiden Beträge sind gleich den monatlichen Stipendienbeiträgen für Studierende.

Bei Personen über 23 Jahre liegt das Existenzminimum zwischen Dkr 2.800 (ÖS 3.369) und Dkr 5.530 (ÖS 8.100) monatlich inklusive eventueller Miet- und Kinderbeihilfe.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Generell betragen die monatlichen Anfangsgehälter brutto (Stand 1/1991) für:

- Akademiker Dkr 15.226 (öS 22.303)
- Angestellte (ohne höhere Ausbildung) Dkr 12.086 (öS 17.703)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Das durchschnittliche Bruttogehalt eines 2-Personen-Haushaltes lag 1986 bei Dkr 284.300 (ÖS 416.438) jährlich. Als eine der höchsten Gehaltsstufen kann ein Jahresbetrag brutto von Dkr 344.700 (ÖS 504.911) angenommen werden.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Das bildungspolitische Ziel der dänischen Regierung ist es, allen Staatsbürgern, unabhängig vom Alter und dem sozialen Status, eine Hochschul- sowie Weiterbildung an höheren Lehranstalten zu ermöglichen. Gesellschaftspolitisch wird eine frühe Loslösung studierender Kinder vom Elternhaus dahingehend forciert, daß alle Studenten ab dem 19. Lebensjahr ohne Berücksichtigung des Einkommens der Eltern ein Stipendium erhalten.

Die Eigenverantwortung und das ökonomische Bewußtsein des Einzelnen soll durch Selbsterhaltung mittels zahlreich angebotener Arbeitsmöglichkeiten verstärkt werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Das dänische Studienförderungssystem ist durch das *STATENS UDDANNELSES STÖTTE - SU* (Staatliche Ausbildungsunterstützung), Akt Nr. 357 vom 4. Juni 1986 mit Abänderungen und Ergänzungen vom 13. Juni 1990, gesetzlich geregelt.

2.1.3 Arten der Förderung

- Sozialstipendium
- Begabtenstipendium (aus privaten und staatlichen Fonds)
- Forschungsstipendium
- Auslandsstipendium

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderung haben alle dänischen Staatsbürger ohne Altersgrenze für staatlich anerkannte Studien. Ausländer müssen vor Antragstellung

zumindes zwei Jahre ohne Unterbrechung in Dänemark ihren Wohnsitz gehabt haben und während dieser Zeit halbtags beschäftigt gewesen sein. Anspruchsberechtigt sind Kinder, deren Eltern Staatsbürger eines EG-Landes sind, in Dänemark ihren ständigen Wohnsitz haben und dort auch arbeiten oder gearbeitet haben.

Staatliche Unterstützung erhalten auch Studierende, die mit einem dänischen Staatsbürger seit mindestens einem Jahr in Dänemark verheiratet sind.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Die Ausgaben 1989/90 für direkte Förderungen:

Stipendien	Dkr 4,2 Mrd	(ÖS 6,2 Mrd)
Darlehen	Dkr 1,1 Mrd	(ÖS 1,6 Mrd)

Die Gesamtsumme des staatlichen Budgetaufwandes für Stipendien hat sich im Studienjahr 1988/89 nach einer generellen Erhöhung des maximalen Beihilfenbetrages verdoppelt. Eine Verringerung der staatlichen Ausgaben ist jedoch schon für das Jahr 1990/91 zu verzeichnen.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt keine nennenswerten privaten Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die soziale Förderung setzt sich zusammen aus einer **Beihilfe** (*scholarship*) als verllorener Zuschuß und einem verzinsten **Darlehen** (*loan*) als wahlweise Zusatzunterstützung. Die *state-guaranteed loans*, die von Banken zumeist an ältere Studenten unabhängig von deren finanzieller Situation bisher vergeben wurden, werden 1993 eingestellt.

Der maximale Gesamtbetrag von Beihilfe und Darlehen für den Unterstützungszeitraum von 1. Jänner bis 31. Dezember 1991 beträgt monatlich für Studenten mit eigenem Wohnsitz Dkr 4.546 (ÖS 6.659) und für solche, die bei den Eltern wohnen, Dkr 3.292 (ÖS 4.822). Davon werden Dkr 3.135 (ÖS 4.592) bzw. Dkr 1.881 (ÖS 2.755) als Stipendium und Dkr 1.411 (ÖS 2.067) als Darlehen vergeben.

Die Auszahlung erfolgt monatlich mittels Banküberweisung.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Nach jedem absolvierten Studienjahr müssen mittels einem Report die vorgeschriebenen Prüfungen nachgewiesen werden (eine einmalige Wiederholungsprüfung ist möglich). Die gesamte Förderungsdauer darf die gesetzliche Studiendauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten.

Soziale Bedürftigkeit:

Der Erhalt einer Studienförderung richtet sich für Antragsteller ab dem 19. Lebensjahr ausschließlich nach eigenem Einkommen und wirtschaftlichen Umständen. Für Studierende im Alter von 18 Jahren werden noch das Einkommen und Vermögen der Eltern mitberücksichtigt. Jeder berechnete Antragsteller erhält das **maximale** steuerpflichtige Stipendium in der Höhe von **Dkr 3.135 (ÖS 4.592)** monatlich. Die Gesamtsumme aus eigenem Bruttoeinkommen von maximal Dkr 3.000 (ÖS 4.394), Stipendium und zusätzlichem Darlehen von maximal Dkr 1.411 (ÖS 2.067) darf jedoch die monatliche Gesamtsumme von Dkr 7.681 (ÖS 11.251) nicht überschreiten.

Zur Kontrolle der vom Stipendienempfänger angegebenen, geschätzten, monatlichen steuerpflichtigen Einkommensbeträge ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Finanzbehörden notwendig geworden. Nach Ablauf des Stipendienbeitragsjahres wird mit diesen Rücksprache über das tatsächliche Einkommen des jeweiligen Stipendiaten gehalten. Im Falle ungerechtfertigter Inanspruchnahme der staatlichen Unterstützung wird die Rückzahlung samt Zinsen vorgeschrieben.

Ab 1992 werden vor Überweisung der Stipendienbeiträge die vorgeschriebenen Steuern abgezogen und an das Finanzamt abgeführt.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Generell beginnt die Rückzahlungsfrist mit Beendigung des Studiums und dauert zwischen sieben und fünfzehn Jahren. Die Rate ist alle zwei Monate fällig, und der zur Zeit geltende Zinssatz beträgt 10,5%.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die zentrale Stipendienverwaltungsstelle ist die *Styreksen for Statens Uddannelsesstotte* in Kopenhagen.

2.2.5 Statistik

1989/90 bezogen insgesamt 164.826 Studierende staatliche Ausbildungsförderung. Davon erhielten 87.369 eine Beihilfe und 74.320 sowohl Beihilfe als auch Darlehen. Der Anteil der Beihilfenbezieher an der Gesamtzahl der Studierenden beträgt 53%, der Anteil an Beihilfen- und Darlehensempfänger 45,1%; das sind insgesamt 98,1% der Gesamtzahl der Studierenden.

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1991):

Studierende mit eigenem Wohnsitz	Dkr 54.552	(ÖS 79.907)
Studierende ohne eigenen Wohnsitz	Dkr 39.504	(ÖS 57.865)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Eine Ausbildungsförderung für Studien im Ausland erfolgt unter den gleichen Bedingungen und in der gleichen Beitragshöhe wie im Inland. Eine Mindestdauer von drei Monaten Vollzeitstudium ist vorgeschrieben. Wird die gewählte Studienrichtung auch im Heimatland angeboten, so darf die Gesamtstudiendauer im Ausland zwei Jahre nicht überschreiten.

Bezieht der Studierende eine finanzielle Unterstützung vom Gastland, so wird von Seiten des dänischen Staates keine Beihilfe gewährt.

Im Jahre 1990 waren es ca. 1.500 Studenten, die ein Auslandsstipendium bezogen, davon studierten vier dänische Staatsbürger in Österreich.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung. Für postgraduierte Studien werden von den Universitäten *Seniorstipendien* für Forschungsarbeiten und Doktoratsstudien an besonders begabte Studierende vergeben.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Es gibt keine zusätzlichen staatlichen Förderungen. In den sechziger Jahren wurden zahlreiche Wohnungen mit staatlicher Unterstützung gebaut, die mit relativ niedrigen Mietzahlungen an junge Leute vergeben wurden.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE**3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS**

Die vom Gesetz bestimmte, relativ frühe Beendigung der elterlichen Unterhaltspflicht zwingt den Großteil der Studenten, neben dem Studium erwerbstätig zu sein.

Das in dieser Weise geforderte ökonomische Bewußtsein sowie die Eigenverantwortung führen dazu, daß die vorgeschriebene Studiendauer zumeist nicht eingehalten werden kann, das Studentenalter relativ hoch ist und die persönliche Verschuldung zunimmt.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Die Erhöhung der Stipendienbeihilfen im Jahre 1988 ermöglichten den vermehrten Zugang zu Universitäten. In den darauffolgenden Jahren wurde jedoch erkannt, daß dies nicht unbedingt zu der beabsichtigten Zunahme an Studienabschlüssen führte. Seit 1991 unterliegt nun das Stipendienvergabesystem einer strengeren Kontrolle in Zusammenarbeit mit der Finanzbehörde, um den staatlichen Budgetaufwand effizient und möglichst niedrig zu halten.

Eine Verkürzung der Studiendauer von bestimmten Studienrichtungen ist vorgesehen, um dem großen Andrang an Studierenden gerecht werden zu können.

DÄNEMARK

Literatur:

UNDERVISNINGSMINISTERIET (Hg.): Report on the Danish Government's Policy in the field of Higher Education presented to the Parliament by the Minister of Education and Research; December 1988.

UNDERVISNINGSMINISTERIET (Hg.): UDDANNELSES STATISTIK August 1990: De videregående uddannelser 1989/90.

UNDERVISNINGSMINISTERIET (Hg.): UDDANNELSES STATISTIK Oktober 1989: De studerendes indkomstforhold 1978-1986.

SU styrelsen (for Statens Uddannelsesstotte) (Hg.): Main points of Act Nr. 357 of 4th June, 1986 ON DANISH STATE EDUCATIONAL SUPPORT (with amendments from 1987 and 1988); Copenhagen, 1st September, 1989.

Mette Damgaard, Palle Eisenhardt (Hg.): Studie og Erhvervs valget 1990 - 1991; 25. Udgave, 1990 Rådet for Uddannelses- og Erhvervsvejledning.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichische Botschaft

Gronningen 5

DK-1270 Kopenhagen K

Tel.: 33 12 46 23

Fax: 33 32 15 42

Ansprechpartner: Dr. H. Spitzer, Botschaftssekretär; Fr. M. Schiller

Undervisningsministeriet

Frederiksholms Kanal 21-26

1220 Kobenhavn K

Tel.: 33 92 50 00

Ansprechpartner: Ella Hoejbkjerg-Madsen, Birgitte Fink

Styrelsen for Statens Uddannelsesstotte

Danasvej 10

Ansprechpartner: Esborn Molander

University of Copenhagen

Central Bureau, Scholarship Section

Fiolstraede 22

Ansprechpartner: Annelise Christensen

FINNLAND

Kurzzusammenfassung:

*Soziale Förderung: Grundstipendium (Beihilfe + Mietzinsunterstützung) und **verzinstes Darlehen.***

Mietbeihilfe nur für Studierende mit eigenem Wohnsitz.

Voraussetzungen: Einhaltung der Regelstudienzeit. Das Einkommen der Eltern, des Ehegatten und des Studierenden ohne eigenen Wohnsitz berücksichtigt (Altersgrenze 24 Jahre).

Darlehensrückzahlung: Beginn: 2 Jahre nach Studienende.

Dauer: das zweifache der Darlehenslaufzeit.

Raten: Abhängig von Höhe und Dauer des Darlehens. 2 x jährlich 3,75% Zinszahlung während der Studienzeit, 9,75% zwei Jahre nach Ende des Studiums.

Förderungsquote: ca. 70%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 17.432

Maximale Förderungshöhe: ÖS 55.540

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das finnische Hochschulsystem gliedert sich in **10 allgemeine Universitäten** und **10 spezielle Hochschulen** (3 für technische Studien, 3 für angewandte Kunst und Musik, 3 für Wirtschaftswissenschaften und 1 für Tiermedizin).

In Planung sind Fachhochschulen mit berufsbezogener Ausbildung.

Als staatliche Einrichtung unterstehen sämtliche Universitäten und Hochschulen dem Unterrichtsministerium mit dem Recht der Selbstverwaltung zur Regelung interner Angelegenheiten. Ergänzende Ausbildungsmöglichkeiten werden durch **Fernuniversitäten** (*open university*), **Sommeruniversitäten** und **Volkshochschulen** angeboten.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die Studiengänge (Ausbildungsprogramme) bestehen aus Studienabschnitten, die in drei verschiedene Typen untergliedert sind:

Allgemeinstudium: Grundsätze der Forschung und des wissenschaftlichen Denkens. Unterweisung in multidisziplinären theoretischen und methodologischen Fragen.

Fachstudium: Vermittlung der grundlegenden Kenntnisse des jeweiligen Studienfaches.

Vertiefendes Studium: Konzentration auf Wissenschaft und Forschung, Verfassung der Examensarbeit.

Die Mindestdauer eines Ausbildungsprogrammes beträgt 160 Studienwochen (eine Studienwoche entspricht ca. 40 Arbeitsstunden). Für Technik, Musik und Medizin sind zwischen 180 bis 250 Studienwochen vorgeschrieben. Die durchschnittliche Studiendauer liegt ein bis zwei Jahre über der vorgesehenen Studiendauer, bei Doktoratsstudien noch höher. Für Absolventen des *Grundexamens* (normaler Studienabschluß) wird der Titel *kandidaatti* oder *maisteri* verliehen, der dem deutschen Magister oder dem amerikanischen master's degree entspricht.

Im Rahmen postgradualer Studien können nach Abschluß des Grundexamens zwei weitere akademische Grade erworben werden: das Lizentiat (*lisensiaatti*) nach Abfas-

sung einer umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit (2–3 Jahre zusätzlich) und das Doktorat (*tohtori*) nach Anfertigung einer Dissertation und ihrer öffentlichen Verteidigung (4 Jahre nach Lizentiatsabschluß).

Mit der Studienreform wurden die meisten *lower degrees* abgeschafft. Für einige Studienrichtungen kann nach drei Jahren Vollzeitstudium noch ein Grad erworben werden, der dem bachelor's degree entspricht.

Das Studienjahr ist in ein Frühjahrs- und ein Herbstsemester eingeteilt.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989 waren 109.061 Studenten an finnischen Hochschulen inskribiert, davon 15.571 Studienanfänger.

1988 betrug die Studentenquote, gemessen am Geburtsjahrgang 1969/70, 23,3%.

40% der Studierenden kommen aus Beamten- und Unternehmerfamilien (*upper class*), 20% aus Kreisen von Angestellten und Handwerkern (*lower upper class*), 13% aus der Arbeiterschicht und 3% aus Bauernfamilien.

Akademikerquote:

Der Akademikeranteil an der Wohnbevölkerung über 15 Jahre lag im Jahre 1987 bei 4,7%.

Verhältnis Studierende – Lehrende (1989):

1 Universitätsprofessor – 13,3 Studenten

1 Hochschulprofessor – 12,5 Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

In Finnland beginnt die Schulpflicht mit dem siebenten Lebensjahr und dauert neun Jahre.

Nach der **Gesamtschule** besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der dreijährigen **gymnasialen Oberstufe** und der **beruflichen unteren oder höheren Bildung** von 2–6 Jahren.

Der Abschluß des Gymnasiums, *YLIOPPILASTUTKINTO* (Abitur), sowie bestimmte andere Abschlüsse führen zur allgemeinen Zugangsberechtigung zu den Hochschulen und Universitäten.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Die allgemeine Studienberechtigung ist Voraussetzung für ein Hochschulstudium. Sie wird mit Abschluß einer dreijährigen **Gymnasialausbildung** erworben.

In den meisten Fällen führt auch der Abschluß einer **berufsbezogenen Ausbildung** zur Studienberechtigung.

Da nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht, bestimmt die Regierung jedes Jahr nach bestehendem Budgetplan und Absprache mit den Hochschulen die Zahl der Studienplätze (*Numerus clausus*). Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der Schulzeugnisse mittels Aufnahmsprüfungen, die wettbewerbsmäßig durchgeführt werden.

Für ausländische Studenten mit anerkannten Abschlüssen und für finnische Staatsbürger, die ihr Reifezeugnis im Ausland erworben haben, ist ein Anteil zwischen 5 und 15% an Studienplätzen vorgesehen. In diese Quote sind auch Nichtmaturanten einbezogen, die nach Ablegung von Teilprüfungen des finnischen Abiturs die generelle Befähigung zu einem Hochschulstudium erhalten (1989 waren es 2% von allen Studienanfängern).

1.1.6 Studiengebühren

Es werden keine Studiengebühren verlangt. Von der finnischen Studentenunion (SYL) wird ein jährlicher Studienbeitrag eingehoben, der je nach Hochschule unterschiedlich ist, jedoch nicht mehr als FM 320 (ÖS 731) plus FM 144 (ÖS 329) für medizinische Betreuung beträgt.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Ausreichende Voraussetzung für die allgemeine Hochschulberechtigung von Ausländern ist eine abgeschlossene Gymnasialbildung mit Abitur (*internationales Bakkalaureat*). Als ausländischer Student gilt, wer ungeachtet der Nationalität oder Muttersprache das Recht der Immatrikulation an einer ausländischen Hochschule erhalten hat. Wichtig sind gute Kenntnisse der finnischen oder schwedischen Sprache, die beide Unterrichtssprache in Finnland sind.

Für die Zulassung zum postgradualen Studium muß der Abschluß eines ausländischen Hochschulstudiums von den finnischen Universitäten als gleichwertig anerkannt werden. Wird der Grad in einigen Einzelheiten des Studienfaches als unvollständig angesehen, so müssen vor Beginn des postgradualen Studiums ergänzende Kurse abgelegt werden.

1.2 SOZIALBEREICH**1.2.1 Unterhaltsrecht**

Die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern besteht bis zum 18. Lebensjahr. Eine Unterhaltspflicht gegenüber dem studierenden Ehepartner ist nicht vorgesehen.

1.2.2 Indirekte Förderungen

- Ermäßigung bei Bahn, Bus, Inlandsflügen (25 – 50%)
- Studentenheime (bei Errichtung von Staat und kommunalen Einrichtungen gestützt)
- Studentenmensen (über 30% vom Staat gestützt)
- Gesundheitsdienst für Studenten

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Durchschnittliche Lebenshaltungskosten (Stand 1984–90) für einen Studierenden mit eigenem Wohnsitz: FM 2.659 (ÖS 6.077). Davon werden ausgegeben für:

Wohnen	25,2%	Unterrichtsmaterial	5,5%
Lebensmittel	25,9%	Reisekosten	8,4%
Gesundheitswesen	2,9%	Freizeit	9,8%
Hygiene	3,5%	Zinsen	4,2%
Kleidung	7,3%	Sonstiges	7,3%

Für Studierende ohne eigenen Wohnsitz betragen die durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten FM 1.673 (ÖS 3.824).

1.2.4 Mindeststandards

Das Existenzminimum, das einer Person als Sozialhilfe gewährt wird, liegt zwischen FM 1.791 (ÖS 4.094) und FM 1.891 (ÖS 4.322). Für Wohnungskosten sind zusätzliche Unterstützungsbeiträge vorgesehen.

Die Mindestrente beträgt FM 2.239 (ÖS 5.117) oder FM 2.339 (ÖS 5.346) plus einer Wohnungsbeihilfe.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die Anfangsgehälter brutto für Angestellte im öffentlichen Dienst betragen monatlich (Stand 1990):

Akademiker	FM 8.800	(öS 20.113)
Maturanten	FM 7.450	(öS 17.028)
Schreibkräfte	FM 6.300	(öS 14.399)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Es liegen keine Angaben vor.

Ausgaben einer Familie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren werden anteilmäßig beziffert für:

Lebensmittel	18,8%	Kleidung	7,0%
Wohnung	18,0%	Haushaltskosten	7,0%
Getränke, Tabak	6,5%	Gesundheit	2,3%
Verkehr	17,4%	Bildung, Freizeit	10,8%
Sonstiges	12,2%		

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Das Hauptziel liegt in den von sozialen, finanziellen und geographischen Umständen unabhängigen Ausbildungsmöglichkeiten für alle, die ein Studium an einer Universität oder Hochschule absolvieren wollen.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Die Studienförderung ist in Finnland durch das Studienunterstützungsgesetz (*opintotukilak*) von 1972 mit ergänzenden Bestimmungen (1977) geregelt.

2.1.3 Arten der Förderung

- **Sozialstipendien** (*study grants*, bestehend aus *basic grants* und *housing allowances*)
- **verzinsten Darlehen** (*state guaranteed loans*)
- **Auslandsstipendien**
- **Leistungsstipendien**
- **Studienunterstützung für Erwachsene** (*adult study support*)

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruchsberechtigt sind finnische Staatsbürger ohne Altersgrenze, die ein Grundexamen absolvieren. Ausländische Studenten müssen bei Antragstellung zwei Jahre in Finnland gelebt haben, einer anderen Tätigkeit als dem Studium nachgegangen sein und ihren ständigen Wohnsitz in Finnland haben.

Ehepartner, die mit einem finnischen Staatsbürger verheiratet sind, können auch bei kürzerer Aufenthaltsdauer eine Förderung erhalten.

Das finnische Unterrichtsministerium gewährt Stipendien im Rahmen von gegenseitigen Austauschprogrammen aufgrund bilateraler Abkommen.

Stipendien werden für eine Dauer von höchstens sieben Jahren ausbezahlt.

Berufstätige werden maximal zwei Jahre von ihrer Arbeit freigestellt, um studieren zu können.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Der staatliche Budgetaufwand betrug 1989/90 für Beihilfen FM 666 Mio (ÖS 1,5 Mrd) und für Darlehen FM 1,8 Mrd (ÖS 4,1 Mrd).

Zur Zinsenunterstützung sind FM 500 Mio (ÖS 1,1 Mrd) für 1990/91 veranschlagt.

Für indirekte Förderungen wurden für Zuschüsse zu Essenskosten in den Studentennschaften FM 31,5 Mio (ÖS 72 Mio) ausgegeben (Stand 1991).

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt keine nennenswerten nichtstaatlichen Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die soziale Studienförderung setzt sich wahlweise aus einem vom Staat garantierten **Darlehen** und einer Studienbeihilfe, die aus einem **Grundstipendium** und einer **Mietzinsunterstützung** besteht, zusammen.

Von diesem Gesamtförderungsbetrag werden **70%** für Darlehen und **30%** für Studienbeihilfe vergeben.

Während der Studienzeit werden vom Staat 50% der laufenden Zinsen von zur Zeit 6% an die Banken bezahlt.

Die monatliche Höchststudienbeihilfe beträgt für Studierende mit eigenem Haushalt FM 560 (ÖS 1.280) plus FM 390 (ÖS 891) Mietbeihilfe. Die maximale Darlehenshöhe liegt bei FM 1.750 (ÖS 4.000) (Stand 1990/91).

Die Auszahlung erfolgt zweimal während des neunmonatigen Studienjahres.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Die für die jeweilige Studienrichtung vorgesehene Studiendauer soll eingehalten werden. Grundsätzlich bestimmen die Universitäten selbst den erforderlichen Studienerfolg.

In der Regel soll die gesamte Förderungsdauer sieben Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen sind mit Nachweis von bestimmten Gründen möglich.

Soziale Bedürftigkeit:

Voraussetzung für den Erhalt einer Studienförderung ist die soziale Bedürftigkeit, die am eigenen Einkommen und Vermögen gemessen wird. Ebenso werden Einkommen und Vermögen des Ehepartners und der Eltern mitberücksichtigt.

Bei Studierenden bis zum 24. Lebensjahr, die keinen eigenen Wohnsitz haben, wird das Einkommen der Eltern für die Stipendienhöhe mitberechnet. Für den Erhalt einer maximalen Studienbeihilfe liegt die Einkommenshöchstgrenze bei FM 140.000 (ÖS 319.983), für Darlehen bei FM 216.000 (ÖS 493.688) jährlich.

Für Studenten über 24 Jahre, die noch zu Hause leben, sowie für solche über 20 Jahre, die einen eigenen Wohnsitz haben, wird das elterliche Einkommen nicht mehr berücksichtigt.

Das eigene, maximale jährliche Einkommen darf die Höchstgrenze von FM 20.000 (ÖS 45.712) nicht überschreiten.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Während der Studienzeit muß der Darlehensempfänger zweimal jährlich 3,75% Zinsen des bisher ausbezahlten Darlehens an die Bank bezahlen. Der Zinssatz erhöht sich mit Beginn der Darlehensrückzahlung zwei Jahre nach Studienende auf 9,75%. Die Höhe der Raten richtet sich nach der Darlehenssumme, die Dauer nach der Laufzeit des Stipendiums. Sie beträgt grundsätzlich das Doppelte und beläuft sich bei z. B. 4 Jahren auf 8 Jahre Rückzahlungsfrist.

Die staatliche Zinsenunterstützung endet ungefähr 18 Monate nach Studienabschluß.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die staatliche Studienförderungszentrale (*VALTION OPINTOTUKIKESKUS*) befindet sich in Jyväskylä.

An den Universitäten gibt es beratende Stipendienstellen.

2.2.5 Statistik

Von den insgesamt 109.061 Studenten im Jahre 1989/90 erhielten ca. 52.000 ein Darlehen und ca. 56.000 eine Beihilfe.

Der Anteil der Stipendienbezieher an der Gesamtzahl der Studierenden beträgt mehr als 50%, der Anteil der Geförderten insgesamt einschließlich derer, die nur ein Darlehen beziehen, liegt noch höher.

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1990/91):

- mit eigenem Wohnsitz FM 24.300 (ÖS 55.540)
- ohne eigenen Wohnsitz FM 13.095 (ÖS 29.930)

Wohnt der Studierende bei den Eltern, so erhält er daher nur 50% des Höchststipendiums, das sind FM 230 (ÖS 526), und 70% der maximalen Darlehenshöhe, das sind FM 1.225 (ÖS 2.800) monatlich.

Durchschnittliche jährliche Studienbeihilfe (*basic grant + housing allowance*) (1990/91):

- mit eigenem Wohnsitz FM 7.627 (ÖS 17.432)
- ohne eigenen Wohnsitz FM 2.881 (ÖS 6.585)

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Für Studien im Ausland wird eine staatliche Unterstützung gewährt, deren Gesamtbeitrag aus Beihilfe, Darlehen und Mietzuschuß höher ist als in Finnland selbst. Die Förderungsvoraussetzungen sind dieselben, die Höhe beträgt FM 3.140 (ÖS 7.177) monatlich.

1991 erhielten ca. 3000 finnische Studenten ein Auslandsstipendium.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es ist keine ausdrückliche Leistungsförderung des Staates vorgesehen.

Die Universitäten vergeben Stipendien aus staatlichen Mitteln an Staatsangehörige aller Länder für Forschung und Spezialisierung. Die Dauer des Stipendiums variiert zwischen einem und fünf Monaten.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Seit 1987 erhalten Personen zwischen 30 und 55 Jahren, die vor Studienbeginn zumindest fünf Jahre gearbeitet haben, eine staatliche Unterstützung. Ab 1991 kann das

Adult study grant auch Studierenden im Alter von 20–29 Jahren gewährt werden, wenn diese bisher gearbeitet haben oder in den letzten acht Jahren vor Studienbeginn noch keine andere Ausbildung erhalten haben.

Dieses Stipendium gilt als steuerpflichtiges Einkommen und wird zusätzlich zur normalen Studienbeihilfe gewährt. Die Höhe beträgt 25% des durchschnittlichen Einkommensniveaus der betreffenden Person und liegt zwischen FM 1.200 (ÖS 2.743) und FM 2.800 (ÖS 6.400) pro Monat.

Das Stipendium kann auch für weitere Forschungsstudien und für Auslandsaufenthalte gewährt werden.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Für einkommensschwächere Studenten stellen die Rückzahlung der Darlehen und die hohen Lebenshaltungskosten ein großes Problem dar. Viele von ihnen sind gezwungen, neben dem Studium zu arbeiten, was sehr oft zur Verlängerung der Studiendauer führt.

Der zur Zeit von der Regierung festgelegte, niedrige Zinssatz veranlaßt viele Privatbanken, keine Darlehen mehr zu vergeben.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Allen finnischen Staatsbürgern, unabhängig vom sozialen Stand und der finanziellen Lage, wurde der Zugang zu einer höheren Ausbildung ermöglicht.

Literatur:

MINISTRY OF EDUCATION, DEPARTMENT FOR HIGHER EDUCATION AND RESEARCH (Hg.): Higher Education and Research in Finland.

UNTERRICHTSMINISTERIUM, Abteilung für Hochschulen und Wissenschaft (Hg.): Informationen über das Hochschulstudium in Finnland, Helsinki 1990.

VALTION OPINTOTUKIKESKUS, The State Study Aid Centre, Finland (Hg.): Financial aid to students, 1990.

MINISTRY OF EDUCATION, Department of Higher Education and Research (Hg.): Convention on the recognition of studies, diplomas and degrees concerning higher education in the states belonging to the Europe region, February 1986, May 1988.

MINISTRY OF EDUCATION (Hg.): Study in Finland, Helsinki 1990.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:**Österreichische Botschaft**

Eteläesplanadi 18
SF-00130 Helsinki
Tel.: 171 322

Ansprechpartner: Dr. H. B. Koller, Botschaftssekretär

Valtion Opintotukikeskus

(The State Study Aid Centre, Finland)
Vapaudenkatu 48–50
SF-40100 Jyväskylä
Tel.: 941/698 611

Ansprechpartner: Kari Koskinen

Unterrichtsinstitut

Zentrum für Stipendien
PF 293
Pohjoisranta 4 A 4
SF-00171 Helsinki
Tel.: 9/0-134 171
Fax: 6121335

Ansprechpartner: Eva Paaajanen, Kulturreferentin, Hr. Nikkinen

SYL – Studentenorganisation

Iso Robertinkatu 20–22 A
Tel.: 64 50 11

Ansprechpartner: Salka Pekkonen, Timo Alavähälä

Universität Helsinki

Fabianinkatu 33
Tel.: 191 2251, 191 2934

Ansprechpartner: Simo Soininen, Irmeli Tammivara-Belan

Vorbemerkung

Für die Ermittlung notwendiger schriftlicher und mündlicher Informationen über das griechische Bildungswesen mußte an Ort und Stelle festgestellt werden, daß keine der für diesen Studienauftrag kompetenten Behörden ausreichende Auskünfte erteilen konnte.

Es war trotz einer langen Vorbereitungszeit dem zuständigen Unterrichtsministerium nicht möglich, schriftliches Informationsmaterial über das Universitäts- und Förderungssystem zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt des folgenden Kapitels beruht daher zum größten Teil auf mündlichen, ohne Gewähr abgegebenen Aussagen der befragten Personen. Bevorstehende Reformen sollen das zur Zeit schlecht organisierte Bildungssystem verbessern. Die Fragen der zeitlichen und inhaltlichen Durchführung der als wichtigsten Regierungsanliegen bezeichneten Reformen im Unterrichtswesen sind jedoch nach wie vor ungeklärt.

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: *kein Stipendium, nur indirekte Förderungen (Ermäßigungen bei Transportmitteln und Essen, Studentenheimplätze, Gratisbücher, gesetzliche Krankenversicherung)*

Voraussetzungen: *Jährlich müssen zwei Drittel der vorgeschriebenen Prüfungen positiv abgelegt werden. Das Familieneinkommen wird berücksichtigt.*

Darlehensrückzahlung: *keine Darlehen*

Förderungsquote: –

Durchschnittliche Förderungshöhe: –

Maximale Förderungshöhe: –

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das griechische Hochschulsystem ist in **Universitäten** und **berufsbezogene Hochschulen** gegliedert, die untereinander in vier Gruppen je nach Studienrichtung aufgeteilt sind. Zur Zeit gibt es insgesamt 18 autonome Universitäten, davon zwei polytechnische in Patras und Thessaloniki, und elf technische Hochschulen.

Im außeruniversitären Hochschulbereich werden die Studenten auf berufliche Tätigkeiten wissenschaftlich und praktisch vorbereitet. Dafür stehen drei Militäarakademien, ein College für Religionsunterricht, elf Colleges für angewandte Kunst (Tanz und Drama) und Seehandel zur Verfügung.

Die griechische Verfassung sieht keine private Universitätsausbildung vor.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Der wissenschaftliche Unterricht an Universitäten ist in Abschnitte (*courses*) gegliedert.

Der erste Abschnitt dauert je nach Studienrichtung zwischen drei und sechs Jahren und führt zu einem Diplom (*diploma*) mit bestimmter Berufsqualifikation. Die Dauer des jeweiligen Studiums wird von den Universitäten selbst bestimmt.

Für das Doktorat (*Didactoriko Diploma*) sind insgesamt zwischen fünf und sieben Studienjahre sowie die Verfassung einer Dissertation (*thesis*) vorgeschrieben.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989/90 waren insgesamt 186.388 Studenten inskribiert, von denen 69.976 nicht aktiv an den Universitäten studierten.

Für den Geburtsjahrgang 1970 mit 144.928 Lebendgeborenen lag die Studienquote bei 17,9%, das sind 25.993 Erstinskribenten im Studienjahr 1988/89.

Verhältnis Studierende – Lehrende:

1 Professor – 36 Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht beginnt in Griechenland mit dem sechsten Lebensjahr und dauert neun Jahre.

Nach sechs Jahren Volksschule folgt die **obligatorische Gymnasialschule** (*gymnasio*), die nach drei Jahren mit einem Zeugnis abgeschlossen wird.

Ab dem 15. Lebensjahr besteht die Wahlmöglichkeit zwischen einer Berufsschule und dem *Lyceum*. Eine berufsbildende Ausbildung erfolgt zumeist an privaten Schulen, deren Abschlüsse jedoch staatlich nicht anerkannt sind. Es gibt nur einige wenige staatliche Berufsschulen.

Der Abschluß des dreijährigen Lyceums mit **Matura** (*Apolitirio*) führt zur Studienberechtigung an einer Universität oder berufsbezogenen Hochschule.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für ein Hochschulstudium ist die erfolgreiche Ablegung einer **Aufnahmsprüfung** (*Genikes Exetasis*).

Die Universitäten bestimmen autonom jedes Jahr die Zahl der Studienplätze. Die Anzahl ausländischer Studenten wird jährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt. Diese liegt, abhängig von der Studienrichtung, zwischen 1 und 4%.

1.1.6 Studiengebühren

Griechische Staatsbürger zahlen keine Studiengebühren. Ausländische Studierende müssen, wenn keine Reziprozität zwischen Griechenland und dem betreffenden Ausland besteht, eine jährliche Studiengebühr zwischen DR 54.000 (ÖS 5.535) und DR 72.000 (ÖS 7.380) bezahlen. Studenten, die Angehörige eines EG-Staates sind, bezahlen nur die Hälfte der Studiengebühren für Ausländer.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Für Auskünfte über die Anerkennung von ausländischen Studien und Abschlüssen ist das **DIKATSA** (*Diapanepistimiako Kentro Anagoriscos Titloy Spondoy tis Alodapis*) – Zentralbüro für Anerkennung ausländischer akademischer Grade in Athen – zuständig.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Es besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber Kindern bis zum 18. Lebensjahr. Für das Studium wird eine entsprechende Unterstützung der Kinder durch die Eltern erwartet.

1.2.2 Indirekte Förderungen

- Studentenheimplätze, Preis: DR 2.000 (ÖS 205) monatlich
- Studentenmensen, Preis: DR 300 (ÖS 31) pro Mahlzeit für Studenten mit ermäßigten *meal vouchers*
- gesetzliche Krankenversicherung, medizinische Betreuung
- 50% Ermäßigung bei Bahn, Bus und Schiff
- Gratisbücher für Studienzwecke
- Kinderbeihilfe (monatlich DR 2.000 (ÖS 205) pro Kind)

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen monatlichen Lebenshaltungskosten (Stand 1989) für einen Studierenden liegen zwischen DR 50.000 (ÖS 5.125) und DR 75.000 (ÖS 7.688). Davon werden ausgegeben für:

– Essen (Mensen)	DR 10.000 (ÖS 1.025)
(Restaurants)	DR 25.000 – DR 30.000 (ÖS 2.563 – ÖS 3.075)
– Wohnen (Studentenheim)	DR 2.000 (ÖS 205)
(Wohnung)	DR 25.000 – DR 30.000 (ÖS 2.563 – ÖS 3.075)
– Unterrichtsmaterial	DR 10.000 (ÖS 1.025)
– Verkehrsmittel	DR 3.000 – DR 5.000 (ÖS 308 – ÖS 513)
– Kleidung, Freizeit	DR 10.000 – DR 15.000 (ÖS 1.025 – ÖS 1.538)

1.2.4 Mindeststandards

Die Mindestpension für Einzelpersonen beträgt monatlich DR 64.860 (ÖS 6.648), für Witwen DR 58.300 (ÖS 5.976). Personen ab dem 68. Lebensjahr erhalten eine monatliche Unterstützung von DR 12.000 (ÖS 1.230) ohne Sozialversicherungsschutz (Stand 1991).

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Das Gehalt eines Akademikers beträgt monatlich ca. DR 123.000 (ÖS 12.608) brutto (14 mal im Jahr) inklusive verschiedener Zulagen.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Für Sozialversicherung kann von einem durchschnittlichen Satz von 14% vom Gehalt ausgegangen werden. Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich DR 2.000 (ÖS 205) pro Kind. Ab dem dritten Kind werden DR 4.000 (ÖS 410) für jedes weitere ausbezahlt.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Das griechische Förderungssystem sieht vor, daß allen Studenten die gleichen staatlichen Unterstützungsleistungen in Form von indirekten Förderungen zugute kommen. Für Studierende aus einkommensschwächeren Familien sollen durch zusätzliche indirekte Förderungsbeiträge die gleichen Studienvoraussetzungen und -möglichkeiten gewährleistet werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage für die indirekte staatliche Studienförderung ist das Gesetz *Nomothetika diatagmata 1983*.

2.1.3 Arten der Förderung

Indirekte Förderungen für alle Studenten:

- verbilligte Mahlzeiten (*meal vouchers*)
- 50% Ermäßigung bei Verkehrsmitteln
- gesetzliche Krankenversicherung
- Gratisbücher

Zusätzliche indirekte Förderungen für einkommensschwächere Studenten:

- Studentenheimplätze
- Gratismahlzeiten

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruch auf indirekte Förderungen haben alle griechischen Staatsbürger ohne Altersgrenze.

Für ausländische Studierende sind vorgesehen:

- Studentenheimplätze (festgelegter Prozentsatz)
- ermäßigte *meal vouchers*
- Gratisbücher

Es besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz für Ausländer außer für Postgraduierte, die sich für ein Doktoratsstudium an einer griechischen Universität vorbereiten.

Der Kauf von ermäßigten *meal vouchers* sowie der Erhalt von Gratisbüchern ist auch für ausländische Studenten möglich. Sie dürfen während der Studienzeit keine berufliche Tätigkeit ausüben.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Es konnten keine Informationen über den staatlichen Gesamtbudgetaufwand eingeholt werden.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Keine nennenswerten nichtstaatlichen Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Es gibt in Griechenland kein Sozialstipendium. Als soziale Förderung gelten alle indirekten Förderungen.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Grundsätzlich werden allen Studenten die gleichen indirekten Förderungen gewährt.

Zusätzliche Unterstützung durch billigere Studentenheimplätze und Gratismahlzeiten in Studentenmensen erhalten Studierende nach Antragstellung unter folgenden Voraussetzungen:

- Das jährliche Bruttoeinkommen einer Familie mit zwei Kindern darf die Höchstgrenze von DR 1,100.000 (ÖS 112.754) nicht überschreiten.

- Innerhalb eines Studienjahres müssen zwei Drittel der vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt werden.

Die Gewährung einer zusätzlichen Förderung gilt immer nur für ein Studienjahr.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Es gibt keine Darlehen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Für die Verwaltung und Organisation der indirekten Förderungen ist das *Ministry of National Education and Religion* zuständig.

An den Universitäten gibt es eigene Beratungsstellen (*Educational Assistance Office*).

2.2.5 Statistik

Es liegen laut Auskunft des Unterrichtsministeriums keine Angaben über die Zahl der Studenten vor, die zusätzliche indirekte Förderungen beziehen.

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Es gibt keine staatliche Förderung von Auslandsstudien. Zur Zeit studieren 27.085 griechische Studenten an ausländischen Universitäten (Stand 1990/91).

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine staatliche Leistungsförderung.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Das *National Scholarship Board (Idrima Kratikon Ipotroftion)* vergibt Stipendien an ausländische Studenten, die ein Postgraduiertenstudium an einer griechischen Universität absolvieren.

Finanzielle Unterstützungen erhalten Ausländer vom *Greek Mediterranean Centre of Arabic and Islamic studies of the Panteios College of Political Science*.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Das griechische Förderungssystem beschränkt sich ausschließlich auf indirekte staatliche Unterstützungen. Diese geringfügigen Förderungen, die in allen anderen mittel- und nordeuropäischen Ländern nur einen Teil des Förderungssystems darstellen, sind noch zusätzlich durch schlechte Organisation gefährdet. Zum Beispiel werden Gratisbücher zu Studienzwecken den Studenten so spät zur Verfügung gestellt, daß Prüfungstermine nicht eingehalten werden können.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Von der Regierung werden große Anstrengungen zur Reformierung des Schul- und Universitätssystems unternommen, die aber durch starke politische Beeinflussung und schlechte Verwaltungsorganisation bisher erfolglos geblieben sind.

Wirtschaftliche und personelle Unzulänglichkeiten auf dem Bildungssektor erschweren die Durchführung der Verbesserungsvorschläge. Die Unzufriedenheit der Professoren und Studenten wurde durch monatelange Streiks und wilde Ausschreitungen in Athen im April 1990 öffentlich kundgetan.

GRIECHENLAND

Literatur:

MINISTRY OF EDUCATION (Hg.): The Greek Universities with their date of foundation, their Postal Address and the telephone numbers - 1989/90. 2 Statistikblätter über die Anzahl der Studenten und Professoren.

PUBLICATION du Conseil de l'Europe (Hg.): VADEMECUM; De l'accueil universitaire; 1989 Edizioni Futuro et Conseil de l'Europe.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichische Botschaft

26, Leoforos Alexandras

106 83 Athen

Tel.: 82 11 036, 82 16 800

Ansprechpartner: Dr. Lorenz Florian

Unterrichtsministerium

Direktion für Studien und Studentenfürsorge

Mitropoleos 15, 5. Stock, Büro 515

105 57 Athen

Tel.: 32 38 312

Ansprechpartner: Fr. Kalliopi Steriadou
Direktionsvorsteherin

ITALIEN

REGION LAZIO
(Università „La Sapienza“ di Roma)

*Kurzzusammenfassung (Region Lazio):**Soziale Förderung: Stipendien als Zuschuß*

*Voraussetzungen: Das Familieneinkommen und das Einkommen des Studierenden werden berücksichtigt.
Der erforderliche Studienerfolg hängt von der Art des Stipendiums ab.*

*Darlehensrückzahlung: keine**Förderungsquote: –*

*Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 16.150
(assegno di studio)*

Maximale Förderungshöhe: keine

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Es gibt in Italien 41 öffentliche, weitgehend autonome und 4 private, staatliche anerkannte **Universitäten**, 2 sogenannte **Politecnici**, 2 Hochschulen für Ausländer (*Università italiana per stranieri di Perugia* und *Schola di lingua e cultura italiana per stranieri di Siena*) und eine Reihe weiterer Hochschuleinrichtungen wie **Akademien** für angewandte Kunst und Musik sowie Sporthochschulen, **Istituti universitari** und **Scuole dirette a fini speciali**.

An den **Universitäten** bilden Wissenschaft und Forschung die Schwerpunkte akademischer Ausbildung. Die **Politecnici** und übrigen **hochschulähnlichen Einrichtungen** sind berufs- und praxisorientiert und bieten kürzere Studiengänge mit verschiedensten Ausbildungsmöglichkeiten an.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Die **Kurzstudiengänge** in der Dauer von zwei bis drei Jahren führen zum Abschluß mit einem **Diploma** (*diplomi universitari, scuole dirette a fini speciali*).

Für **Vollzeitstudien** an den Universitäten sind vier bis sechs Jahre vorgesehen. Diese **corsi di laurea (Graduiertenstudien)** berechtigen nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen und Verfassung einer Dissertation (*tesi di laurea*) zum Erhalt eines Dokortitels (*dottore*).

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989/90 waren an den italienischen Universitäten 1.261.259 Studenten inskribiert. Davon galten 871.193 als Studierende *in corso* (innerhalb der vorgeschriebenen Studiendauer) und 390.066 als Studenten *fuori corso* (die vorgeschriebene Studiendauer ist überschritten).

Lebendgeborene 1970: 901.472

Studienanfänger 1988/89: 277.215

Der Anteil der Studienanfänger 1988/89 am entsprechenden Geburtsjahrgang betrug 30,8%.

Verhältnis Studierende – Lehrende:

1 Professor – 44 Studenten

Der Großteil der in Rom Studierenden (ca. 160.000) kommt aus dem Süden Italiens (Calabria) aus sozial niedrigeren Schichten. Zur Zeit gibt es allein an der Universität „La Sapienza“ 148.000 Studenten.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht dauert in Italien acht Jahre und beginnt mit dem sechsten Lebensjahr.

Die **Volksschule** (*scuola elementare*) ist in zwei Stufen (*cicli*) eingeteilt und endet mit einer schriftlichen und mündlichen Prüfung nach fünf Jahren.

Bis zum 15. Lebensjahr ist der Besuch einer sogenannten **Mittelschule** (*scuola media*) mit allgemeinbildendem Unterricht vorgeschrieben, die mit einer Abschlußprüfung (diploma) endet.

Auf die achtjährige Pflichtschule (*scuola dell'obbligo*) folgt die freiwillige **Gymnasialschule** (*scuola secondaria*) mit einer Vielzahl berufsbildender und klassisch wissenschaftlicher Unterrichtsfächer. Die meisten Abschlüsse führen nach der Dauer von fünf Jahren zur allgemeinen Zugangsberechtigung zu einem Hochschulstudium.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Die **allgemeine Studienberechtigung** wird durch eine abgeschlossene fünfjährige **Gymnasialausbildung** mit Diplom (*diploma*) erworben.

Bei berufsbezogener Ausbildung mit Abschluß, die weniger als fünf Jahre erfordert, können für bestimmte Studienrichtungen Zusatzprüfungen vorgeschrieben werden.

Die Anzahl der Studienplätze ist sowohl für italienische als auch ausländische Studenten unbegrenzt.

1.1.6 Studiengebühren

Die Studiengebühren betragen an den Universitäten in Rom und in der Provinz (Region Lazio) zwischen Lit 300.000 (ÖS 3.028) und Lit 400.000 (ÖS 4.038) pro Studienjahr.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse befindet das Unterrichtsministerium (*Il ministero della pubblica istruzione*).

Es bestehen bilaterale Abkommen unter anderem zwischen Italien und Österreich (Regierungsvorlage vom 20. November 1987).

Die Kenntnis der italienischen Sprache muß nachgewiesen werden.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Eltern sind gegenüber studierenden Kindern bis zum 18. Lebensjahr unterhaltspflichtig.

1.2.2 Indirekte Förderungen

- Studentenheime
Rom: Einzelzimmer: Lit 55.000 (ÖS 555) pro Monat
Zweibettzimmer: Lit 44.000 (ÖS 444) pro Monat
- Studentenmensen (zur Zeit Preis pro Menü: Lit 1.000 (ÖS 10) – soll ab 1992 auf bis zu Lit 8.500 (ÖS 85) erhöht werden)
- Ermäßigungen bei Bahn und Bus
- kulturelle, sportliche und touristische Aktivitäten
- Bibliotheken, Leihbüchereien
- Bezahlung der Studiengebühren für bestimmte Stipendienbezieher
- Gesundheitsdienst für Studierende
- gesetzliche Unfallversicherung
- jährlich ausbezahlte Kinderbeihilfe

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben betragen für Studenten zwischen Lit 500.000 (ÖS 5.047) und Lit 800.000 (ÖS 8.075). Die Differenz ergibt sich aus den

billigen Studentenheimplätzen und den sehr hohen Mietkosten privater Unterkünfte (bis zu Lit 400.000 (ÖS 4.038)). Für Nahrungsmittel werden ca. Lit 290.000 (ÖS 2.927) ausgegeben, für Transportmittel Lit 30.000 (ÖS 303) und für Unterrichtsmaterial Lit 40.000 (ÖS 404). Der verbleibende Rest wird für Kleidung und Freizeit verwendet.

1.2.4 Mindeststandards

Die **Mindestpension** beträgt für Alleinstehende ca. Lit 340.000 (ÖS 3.432) pro Monat.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die Gehälter im öffentlichen Dienst werden folgendermaßen berechnet:

Jährliche Basis
+ Jährliche Teuerungszulage
+ versch. Zulagen (Überstunden, Prämien)
+ 13. Gehalt

Jährliches Bruttoeinkommen
- Kranken-/Sozialversicherung (10,75%)
- Einkommensteuer

Jährliches Nettoeinkommen

Im Vergleich betragen die Anfangsgehälter folgende Höhe:

	Brutto	Netto
Akademiker	Lit 27.440.000 (ÖS 276.976)	Lit 24.490.000 (ÖS 247.199)
Maturanten	Lit 24.270.000 (ÖS 244.978)	Lit 21.660.000 (ÖS 218.633)
Schreibkräfte	Lit 21.051.000 (ÖS 212.486)	Lit 18.790.000 (ÖS 189.664)

1.2.6 Gehaltsstruktur

Die Tarife für die Lohn- bzw. Einkommensteuer sind gestaffelt:

bis Lit 6.400.000 (ÖS 64.601)	10%
von Lit 6.400.001 bis Lit 12.700.000 (ÖS 64.601 bis ÖS 128.192)	22%
von Lit 12.700.001 bis Lit 31.800.000 (ÖS 128.192 bis ÖS 320.985)	26%
von Lit 31.800.001 bis Lit 63.700.000 (ÖS 320.985 bis ÖS 642.979)	33%

von Lit 63.700.001 bis Lit 159.100.000 (ÖS 642.979 bis ÖS 1.605.934)	40%
von Lit 159.100.001 bis Lit 318.300.000 (ÖS 1.605.934 bis ÖS 3.212.877)	45%
ab Lit 318.300.001 (ÖS 3.212.877)	50%

Für die Sozialversicherung werden 10,75% vom Gehalt abgezogen.

Die jährliche Kinderbeihilfe beträgt für

1 Kind	Lit 50.928 (ÖS 514)
2 Kinder	Lit 101.856 (ÖS 1.028)
3 Kinder	Lit 152.784 (ÖS 1.542)
4 Kinder	Lit 203.712 (ÖS 2.056)

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Gesellschaftspolitisch besteht der Grundsatz des Rechtes jedes Einzelnen auf Aus- und Weiterbildung gemäß individuellen Fähigkeiten. Laut Gesetz soll jedem Studenten die Möglichkeit gegeben werden, ein bestimmtes Bildungsniveau (*nivello culturale*) zu erreichen.

Für einkommensschwächere Personenkreise wird durch **sozialpolitische** Maßnahmen versucht, die Chancengleichheit auf dem Bildungssektor herzustellen. Regionale Studienförderungsgesetze bestimmen autonom die verschiedenen finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

In Italien gibt es kein einheitliches Gesetz über die staatliche Studienförderung.

Seit 1979 bestimmen 12 italienische Regionen autonom die gesetzlichen Regelungen über die Arten, Voraussetzungen und Höhen der Stipendien.

In den folgenden Kapiteln über das Studienförderungssystem dient als Rechtsgrundlage das **Regionalgesetz vom 7. März 1983 der Region Lazio (LEGGE REGIONALE 7 marzo 1983, no. 14 – REGIONE LAZIO)**.

2.1.3 Arten der Förderung

Sozialstipendien: *borse di studio*
assegno di studio

Beide Arten des Sozialstipendiums stellen eine Mischform aus direkter und indirekter Förderung dar.

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruch auf Ausbildungsförderung haben italienische Staatsbürger, politisch anerkannte Flüchtlinge und Asylanten sowie Studierende aus EG-Ländern, deren Eltern in Italien eine Arbeitserlaubnis besitzen oder ihren Wohnsitz haben.

Zugleich mit dem Nachweis der Studienberechtigung an einer italienischen Universität müssen ausländische Studenten eine Prüfung über die erforderlichen Kenntnisse der italienischen Sprache ablegen.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Für Italien gibt es keine Angaben über den gesamtstaatlichen Budgetaufwand.

Die Stipendienverwaltungsstelle an der Universität „La Sapienza“ in Rom hatte im Studienjahr 1989/90 folgenden Budgetaufwand:

Lit 2 Mrd (ÖS 20,188.000) für *borse di studio* (davon wurden Lit 1 Mrd (ÖS 10,094.000) an ausländische Studenten vergeben)

Lit 3 Mrd (ÖS 30,282.000) für *assegni di studio*

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt keine nennenswerten nichtstaatlichen Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Als soziale Förderung stehen antragsberechtigten Studierenden zwei Formen finanzieller Unterstützung zur Verfügung, für die im allgemeinen keine Rückzahlung verlangt wird:

- *Borse di studio*: direkte Förderung, die einen Teil der indirekten Förderungen ausschließt
- *Assegno di studio*: Unterstützung, die aus direkter und indirekter Förderung besteht

2.2.1.1 Borse di studio

Eine *borse di studio* kann nur gewährt werden, wenn der Studierende kein *assegno di studio* bezieht. Studenten, die eine *borse di studio* erhalten, müssen die Studiengebühren bezahlen und sind von verschiedenen Vergünstigungen wie billige Studentenheimplätze oder ermäßigte Verkehrsmitteltarife ausgeschlossen. Die Auszahlung erfolgt einmal im Jahr zu Beginn des Studienjahres.

2.2.1.2 Assegno di studio

Ein *assegno di studio* erlaubt dem Studierenden die Wahl zwischen einer Geldzuweisung in bestimmter Höhe und der Inanspruchnahme verschiedener anderer Vergünstigungen. Wird dem Studenten ein Studentenheimplatz zur Verfügung gestellt, so werden vom gesamten Förderungsbetrag die Mietkosten für 10 Monate des Studienjahres abgezogen. Ebenso entfällt die erste der insgesamt vier Monatsraten des Stipendiums.

Der Bezug eines Unterstützungsbeitrages darf normalerweise die gesetzliche Studierendauer nicht überschreiten. Bei Krankheit, Auslandsstudienaufenthalt oder familiären Gründen können zusätzlich zwei weitere Jahre (für Postgraduierte maximal fünf Jahre) gewährt werden.

Eine allgemeine Voraussetzung für den Erhalt eines Sozialstipendiums ist, daß der Studienbeginn innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Gymnasialausbildung erfolgt.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung eines Sozialstipendiums ist die soziale Bedürftigkeit und ein günstiger Studienerfolg.

Soziale Bedürftigkeit:

Für den Erhalt einer *borse di studio* darf das maximale Familieneinkommen brutto (3 Personen) Lit 22 Mio (ÖS 222.065) jährlich nicht überschreiten. Für jedes weitere studierende Kind bis zum 26. Lebensjahr werden noch Lit 3 Mio (ÖS 30.282) dazugezählt.

Für Selbständige liegt die jährliche Einkommenshöchstgrenze bei Lit 13 Mio (ÖS 131.220).

Die Gewährung eines *assegno di studio* richtet sich nach dem jährlichen Familieneinkommen, das die Höchstgrenze von Lit 4 Mio (ÖS 40.375) netto nicht überschreiten darf.

Für die Berechnung wird vom jährlichen Bruttoeinkommen die Teuerungszulage von Lit 11,5 Mio (ÖS 116.079) abgezogen und Lit 300.000 (ÖS 3.028) pro studierendem Kind hinzugerechnet.

Bei Selbständigen wird die Teuerungszulage vom Bruttoeinkommen nicht abgezogen.

Bei arbeitenden Studenten richtet sich die Höhe des Förderungsbetrages nach dem eigenen Einkommen. Von denen, die nicht bei ihren Eltern wohnen, muß der Nachweis erbracht werden, daß sie seit einem Jahr einen eigenen Wohnsitz haben.

Bei Studierenden ohne eigenem Einkommen wird das jährliche Familieneinkommen berücksichtigt. Die Höhe der Beihilfe ist aber unabhängig davon, ob der Stipendiat alleine oder bei seinen Eltern wohnt.

Studienerfolg:

Erstinskribenten mit einem sehr guten Gymnasialabschluß können im ersten Jahr die Studiengebühren erlassen werden.

Studenten, denen am Anfang des Studienjahres (November) ein Viertel des Gesamtförderungsbetrages eines *assegno di studio* ausbezahlt wurde, müssen bis Sommer zwei Prüfungen (abhängig von der jeweiligen Studienrichtung) erfolgreich abgelegt haben, andernfalls ist der erhaltene Betrag sofort zurückzubezahlen.

Studierende, denen eine *borse di studio* gewährt wurde, müssen im ersten Studienjahr noch keinen Studienerfolg nachweisen.

Generell darf die gesetzliche Studiendauer nur in Ausnahmefällen um zwei Jahre überschritten werden.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Es gibt keine Darlehensrückzahlungen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Verwaltung und Organisation der Stipendienvergabe obliegt den regionalen Stipendienverwaltungsstellen. Jede Universität hat ein eigenes *Istituto per il Diritto allo Studio Universitario – I.DI.SU*.

2.2.5 Statistik

Die Universität „La Sapienza“ in Rom vergab im Studienjahr 1989/90 1.000 *borsi di studio* und 908 *assegni di studio*.

Die durchschnittliche jährliche Stipendienhöhe für ein *assegno di studio* beträgt: Lit 1,6 Mio (ÖS 16.150)

Für Studierende, die weder in Rom noch in der Region Lazio wohnen, beträgt die durchschnittliche Beitragshöhe: Lit 2,4 Mio (ÖS 24.225)

In den oben angeführten Beträgen ist die Höhe der darin enthaltenen indirekten Förderungen nicht quantifiziert.

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Es besteht keine staatliche Förderung von Auslandsstudien.

Studenten ab dem zweiten Studienjahr, die im Rahmen des ERASMUS- Programmes an ausländischen Hochschulen studieren, erhalten eine zusätzliche monatliche Unterstützung von Lit 300.000 (ÖS 3.028) in der Dauer von mindestens drei Monaten bis höchstens einem Jahr.

Weiters bestehen bilaterale Abkommen, die kostenlose Unterkünfte für ausländische Studenten gewähren.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Zur Zeit gibt es keine Leistungsstipendien.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

- Studiengebührenerlaß
- Studentenheime
- Verpflegung
- Gesundheitsdienst

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Es besteht keine Kontrollmöglichkeit über die Verwendung der zum Zwecke der Studienförderung vergebenen Geldmittel. Allgemein bekannt ist, daß Stipendien nicht ausschließlich zum Ausgleich zwischen sozialer Bedürftigkeit und Chancengleichheit im Bildungswesen verwendet werden.

Es erscheint etwas kompliziert, die richtige Form der Studienfinanzierung für den Einzelnen zu finden.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Der Zielvorstellung, die staatliche Unterstützung durch das regionale Studienförderungssystem direkt ausschließlich Studienzwecken zuzuführen, wurde bisher noch nicht entsprochen.

Literatur:

BOLLETINO UFFICIALE DELLA LAZIO (Hg.): LEGGE REGIONALE 7 marzo 1983, no. 14: Norme per l'attuazione del diritto allo studio nell'ambito universitario.

ISTITUTO PER IL DIRITTO ALLO STUDIO UNIVERSITARIO - I.DI.SU - Regione Lazio (Hg.): BANDO di CONCORSO - Per il conferimento die borse di studio in denaro per l'anno accademico 1989/90, BANDO di CONCORSO - Per il conferimento dell'assegno di studio universitario per l'anno accademico 1990/91 (Università „La Sapienza“ e Isef di Roma).

PUBLICATION du Conseil de l'Europe (Hg.): VADEMECUM; De l'accueil universitaire; 1989 Edizioni Futuro et Conseil de l'Europe.

MINISTERO DELL'UNIVERSITA E DELLA RICCREA SCIENTIFICA E TECNOLOGICA (Hg.): Da istruzione universitaria - UFF.XII.

FONDAZIONE RUI (Hg.): L'INFORMASTUDENTE, Guida ai servizi delle Regioni nelle città universitarie italiane; Roma 1988.

ISTAT - Istituto nazionale di statistica (Hg.): Le regioni in cifre; edizione 1990.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichisches Kulturinstitut
Viale Bruno Buozzi 113
00197 Rom
Tel.: 322 47 02, 322 47 05

Ansprechpartner: Fr. Ricci
Fr. Dr. Blaha

Ministero della Pubblica Istruzione
Viale Trastevere 76/A
00153 Rom
Tel.: 58 4 91

Ansprechpartner: Fr. Dr. Palamara

IDISU - Istituto per il Diritto allo Studio Universitario
(Università „La Sapienza“, Rom)
Via Cesare de Lollis Nr. 24/B
00185 Rom
Tel.: 497 01

NORWEGEN

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: *Stipendium + ergänzendes verzinstes Darlehen.
Eigenes Einkommen verringert das Stipendium, das nur bei eigenem
Wohnsitz gewährt wird.*

Voraussetzungen: *Einhaltung der Regelstudienzeit + 1 Jahr. Ab dem 19. Lebensjahr wird
nur mehr das eigene Einkommen berücksichtigt.*

Darlehensrückzahlung: *Beginn: 12–15 Monate nach Studienende.
Dauer: maximal 20 Jahre, in Ausnahmefällen 30 Jahre.
Raten: abhängig von Kredithöhe und Rückzahlungsdauer.*

Förderungsquote: 95,8%

Durchschnittliche Förderungshöhe: –

Maximale Förderungshöhe: ÖS 64.436

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das norwegische Hochschulsystem ist in **Universitäten** (*Universiteter*), wissenschaftliche und regionale **Hochschulen** (*Hogskoler*) gegliedert.

An den vier autonomen Universitäten erfolgt die Ausbildung in enger Verbindung von Lehre und Forschung.

An den sechs wissenschaftlichen Hochschulen mit Universitätsstatus werden Studienfächer wie Wirtschaftswissenschaften, Veterinärmedizin, Theologie und Landwirtschaft sowie Architektur, Kunst, Musik und Sport angeboten.

Im außeruniversitären Hochschulbereich der über 200 regionalen Hochschulen und Colleges werden die Studenten in Zwei- oder Dreijahresprogrammen auf die berufliche Tätigkeit wissenschaftlich und praktisch vorbereitet (Lehrer-, Journalisten-, Ingenieur- und Militärhochschulen).

Zeugnisse der Regionalhochschulen müssen für die Zulassung an allen Universitäten in Norwegen anerkannt werden.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

In Norwegen unterscheiden sich der Studienaufbau und die Abschlüsse zwischen den Universitäten und zwischen den Hochschulen.

Am 1. Jänner 1990 wurde von der Regierung durch den *University Act* eine Basisstruktur der verschiedenen Studiengrade geschaffen.

Der erste Studienabschluß (*lower degree*) wird im allgemeinen nach 3,5 bis 4 Jahren erreicht und berechtigt zum Titel des *can. mag.*

Für den Abschluß als *can. philol.*, *can. scient.* und *can. polit.* (*higher degree*) ist eine Studiendauer von 7 oder 8 Jahren sowie eine unabhängige wissenschaftliche Arbeit (*thesis*) erforderlich.

Das Doktoratsstudium (*doctorate*) beinhaltet die Abfassung einer Dissertation (*academic thesis*), für die mehrere Jahre vorgesehen sind.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989 gab es insgesamt 126.621 Studenten, von denen 56.771 an Universitäten und 69.850 an den übrigen Hochschulen inskribiert waren. Die Gesamtzahl der Studierenden stieg im Jahre 1991 auf 130.000 an.

60% aller Studenten gehören der Sozialklassen I und II an. Nur 8% kommen aus Familien von Arbeitern, Bauern und Fischern (Sozialklasse IV).

Die durchschnittliche jährliche Zahl an einem Geburtsjahrgang zwischen 1966–1970 betrug 66.697, wobei 1988 11,5% davon, das sind 7.763, und 1989 21%, das sind 14.150, ein Studium an einer Universität oder Hochschule begonnen haben.

Akademikerquote:

Die Akademikerquote 1988/89 an der Bevölkerung von 16–74 Jahren betrug ca. 20%. Bei diesem hohen Prozentsatz ist anzumerken, daß sie auch Absolventen außeruniversitärer Ausbildungseinrichtungen inkludiert, die in den übrigen europäischen Ländern nicht unter den Begriff der Akademiker fallen.

Verhältnis Studierende – Lehrende:

Es sind keine genauen Angaben möglich. 1988 gab es insgesamt 9.572 Hochschullehrer (full time and part time teachers) an Universitäten und hochschulähnlichen Einrichtungen.

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht in Norwegen beginnt mit dem 7. Lebensjahr und dauert neun Jahre. Die Einteilung erfolgt in zwei Grundstufen:

- *Primary stage* (vom 7.–13. Lebensjahr)
- *Lower secondary stage* (vom 13.–16. Lebensjahr)

Es gibt noch eine freiwillige 10. Schulstufe, von der selten Gebrauch gemacht wird.

Ab dem 16. Lebensjahr bestehen folgende Wahlmöglichkeiten für *Upper secondary education*:

- Eine allgemeine vorbereitende und berufsbezogene Ausbildung (*general and vocational education*) mit vorgeschriebenen Kursen von insgesamt drei Jahren (*foundation and advanced courses*), die in einer Schule beliebig kombiniert werden können.
- Eine Lehrlingsausbildung (*apprenticeship training*) in enger Zusammenarbeit zwischen Schule und Arbeitsplatz. Dafür sind entweder ein Jahr upper secondary school und zwei Jahre Lehrlingszeit oder umgekehrt vorgesehen.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Allgemeine Voraussetzung für ein Studium an einer Universität oder Hochschule ist der Abschluß einer höheren Ausbildung (*upper secondary level*), der mit dem 19. Lebensjahr erreicht wird. Die Ausnahme davon bilden eine geringe Anzahl von Studienanfängern (ca. 10% der jährlich Inskribierten), die eine entsprechende, nicht standardisierte Ausbildung mit Arbeitserfahrung nachweisen können.

Das Ministerium für Ausbildung und Forschung setzt jedes Jahr eine bestimmte Zahl an Studienplätzen fest, die von der Kapazität der einzelnen Ausbildungsstätten abgeleitet wird.

Eine gewisse Quote steht für Ausländer zur Verfügung, die Studienzeugnisse vorweisen müssen, über deren Gleichwertigkeit die Universitäten selbst entscheiden. Eine eigene zentrale Anerkennungsstelle ist in Planung.

1.1.6 Studiengebühren

Grundsätzlich sind keine Unterrichtsgebühren zu bezahlen. Es werden aber pro Semester Nkr 330 (ÖS 473) von den Studenten eingehoben, die dem Studentenwerk als Organisation der Studentenvertretung zur Finanzierung von verschiedenen Hochschul-einrichtungen sowie der Gesundheitsfürsorge dienen.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse befinden die Universitäten selbst.

Die Errichtung einer zentralen Anerkennungsstelle in Oslo wird zur Zeit diskutiert.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den Kindern besteht bis zum 18. Lebensjahr. Für Ehegatten gibt es keine gegenseitige Unterhaltspflicht. Kinderbeihilfe wird nur bis zum 16. Lebensjahr ausbezahlt. Ab dem 19. Lebensjahr werden Studierende als unabhängig und großjährig angesehen.

1.2.2 Indirekte Förderungen

Als indirekte Förderungen gelten die vom Studentenwerk selbständig geführten Sozialeinrichtungen, wie Büchereien, Schreibwarengeschäfte, Mensen, Studentenheime und ein Gesundheitszentrum.

Ermäßigungen gibt es für Inlandsflüge und Bahnfahrten.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Über die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten liegen keine Angaben vor. Man geht von einem geschätzten, monatlichen Betrag von Nkr 5.000 (ÖS 7.160) für jene Studenten aus, die nicht bei den Eltern wohnen.

1.2.4 Mindeststandards

Als Existenzminimum für eine Person über 19 Jahre gilt der Betrag von Nkr 5.170 (ÖS 7.403) monatlich zuzüglich einem Mietzuschuß.

Die Mindestpension beträgt Nkr 6.945 (ÖS 9.945) pro Monat für Personen mit einem Kind und einer zusätzlichen Wohnbeihilfe, die unterschiedlich hoch ist.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die Anfangsgehälter von Akademikern sind geringer als die der Industriearbeiter. Sie werden mit ca. Nkr 125.000 (ÖS 178.990) brutto pro Jahr angegeben.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Bruttojahreseinkommen (Stand 1. April 1989) für:

Lehrer (Gymnasium)	Nkr 166.245 (ÖS 238.050)
Beamte (Hochschulabschluß)	Nkr 152.710 (ÖS 218.669)
Schreibkraft	Nkr 107.441 (ÖS 153.847)

Vom Bruttoeinkommen werden generell 2% Pensionsversicherungsbeitrag und zwischen 35% – 54,6% Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Als wichtigste bildungspolitische Zielvorstellung gilt es, jedem norwegischen Staatsbürger, unabhängig von sozialer Herkunft, kultureller und wirtschaftlicher Situation, eine Ausbildung zu ermöglichen, die den individuellen Fähigkeiten entspricht.

Die geographischen Verhältnisse machten eine Dezentralisierung und große Anzahl an Ausbildungsstätten gleichen Bildungsniveaus notwendig.

Weitere Zielvorstellungen sind die Sicherung der finanziellen Selbständigkeit von Studierenden ab dem 19. Lebensjahr und eine dringend notwendig gewordene Veränderung im Stipendienförderungssystem aufgrund der hohen Verschuldung der Studenten am Ende ihrer Studiausbildung.

Eine Erhöhung der Studienbeihilfe wird in nächster Zeit der Regierung und dem zuständigen Minister von der Stipendienverwaltungsstelle vorgeschlagen werden.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Das norwegische Studienförderungssystem ist durch das **Ausbildungsunterstützungsgesetz vom 26. April 1985** (*Lov av 26. april 1985 nr. 21 om utdanningsstotte*) und weitere ergänzende, jährliche Bestimmungen gesetzlich geregelt (wichtigstes Gesetz davon ist das vom 22. Dezember 1989, Nr. 107).

2.1.3 Arten der Förderung

- Sozialstipendium (*educational grant*)
- verzinster Darlehen (*loan*)
- Reisestipendium (*travel grant*)
- Kunsthochschulstipendium (*art colleges grant*)
- Auslandsstipendium (*foreign grant*)

2.1.4 Bezieherkreis

Eine staatliche Studienförderung erhalten Studierende, die zu einer für ein Stipendium vorgesehenen Studienrichtung zugelassen sind und außerdem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- norwegische Staatsbürgerschaft
- Status eines politisch anerkannten Flüchtlings oder Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung
- Staatsbürgerschaft eines anderen Landes mit zumindest einjähriger Berufsausübung mit gewöhnlicher Arbeitsgenehmigung in Norwegen oder mit Abschluß einer Vollzeitausbildung in den letzten drei Jahren
- Ehepartner eines norwegischen Staatsbürgers
- Kinder unter 19 Jahren von Personen mit Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung

Ausnahmebestimmungen gelten für Staatsbürger aus bestimmten Entwicklungsländern, die mit der speziellen berufsbezogenen Ausbildung auch später im jeweiligen Heimatland eine Anstellung finden können.

Die Altersgrenze für den Erhalt eines Stipendiums liegt bei 65 Jahren.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Die Gesamtausgaben im Studienjahr 1989/90 betragen für Darlehen Nkr 4,7 Mrd (ÖS 6,7 Mrd) und für Beihilfen Nkr 1,5 Mrd (ÖS 2,1 Mrd).

Am 30. Juni 1990 betrug der Gesamtkreditrahmen der *STATENS LÅNEKASSE* Nkr 30,3 Mrd (ÖS 43,4 Mrd) und die Zinsbefreiung für aufgenommene Darlehen Nkr 97,3 Mio (ÖS 139,3 Mio).

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Es gibt keine nennenswerten nichtstaatlichen Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Für Studierende mit eigenem Wohnsitz wird als soziale Förderung eine **Beihilfe** (*grant*) als verlorener Zuschuß gewährt. Die Aufnahme eines **Darlehens** (*loan*) allein sowie die

Kombination von Beihilfe und Darlehen als häufigste Studienfinanzierungsform ist möglich.

Für Studenten, die bei ihren Eltern wohnen, wird jedoch keine Beihilfe, sondern nur ein Darlehen gewährt.

Die Höhe der Studienförderung richtet sich für Antragsteller unter 19 Jahren nach dem Einkommen der Eltern und dem eigenen Vermögen.

Ab dem 19. Lebensjahr und darüber wird allein das eigene Einkommen berücksichtigt. Dies gilt auch für Studenten mit 18 Jahren, die eine dreijährige Ausbildung an einer *Secondary school* abgeschlossen haben, eine höhere Ausbildung absolvieren, verheiratet sind oder für eine Familie zu sorgen haben.

Die Darlehensauszahlungen für die Dauer des Studienjahres von 10 Monaten erfolgen in zwei Raten zusammen mit dem prozentuellen Anteil von ca. 15% Studienbeihilfe. Die Höhe der monatlich vorgesehenen Darlehen wird jedes Jahr vom norwegischen Parlament (*Storting*) festgesetzt.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Jährlich wird ein Nachweis über die abgelegten, vorgeschriebenen Prüfungen gefordert, wobei die Überschreitung der jeweils vorgesehenen Gesamtstudiedauer um ein Jahr möglich ist.

Die gesamte Förderungsdauer darf in der Regel maximal sechs Jahre, für zusammengesetzte Studien acht Jahre betragen.

Soziale Bedürftigkeit:

Da die finanzielle Unabhängigkeit Studierender ab dem 19. Lebensjahr vorausgesetzt wird, richtet sich die Höhe der Beihilfe nach deren eigenem Einkommen. Die Einkommenshöchstgrenze liegt bei Nkr 2.600 (ÖS 3.723) monatlich, und die Mindestbeihilfe beträgt Nkr 50 (ÖS 72).

Der höchstmögliche Gesamtbetrag für Darlehen und Stipendium beträgt Nkr 4.500 (ÖS 6.444) zuzüglich einer Kinderbeihilfe von Nkr 900 (ÖS 1.289) und einem Mietzuschuß von Nkr 1.590 (ÖS 2.277) pro Monat.

Studenten über 18 Jahre, die bei den Eltern wohnen, erhalten ein Darlehen von Nkr 3.190 (ÖS 4.568) plus Nkr 400 (ÖS 573) für Unterrichtsmaterial.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Während der vorgeschriebenen Studiendauer werden die laufenden Darlehenszinsen vom Staat bezahlt. Ein Monat nach Beendigung des Studiums beginnt die Verzinsung mit einem Zinssatz von derzeit 10,5%, der sich nach fünfzehnjähriger Laufzeit auf 12,5% erhöht. Die Rückzahlungspflicht beginnt 12–15 Monate nach Beendigung des Studiums, und die durchschnittliche Dauer der Rückzahlungen liegt bei 15 Jahren. Die Höhe der Rate richtet sich nach dem Darlehensumfang und nach der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungskraft des einzelnen Darlehensnehmers. Zahlreiche Ausnahmefälle wie Krankheit, Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft und Unterhaltsverpflichtungen berechtigen zur Verlängerung der vorgesehenen Rückzahlungsdauer, die bei einer Darlehenshöhe von Nkr 130.000 (ÖS 186.150) und mehr mit maximal 20 Jahren begrenzt ist. Trotzdem bestehen einige Ausnahmen mit einer Rückzahlungsdauer bis zu 30 Jahren. Für Studierende, die in der jeweils vorgeschriebenen Studiendauer ihr Studium beenden, sind verschieden hohe Schuldnachlässe vorgesehen.

Bei Einhaltung der Mindeststudiendauer werden folgende Beträge ausbezahlt:

nach 10 Semestern	Nkr 25.000 (ÖS 35.798)
nach 11 Semestern	Nkr 28.400 (ÖS 40.667)
nach 12 Semestern	Nkr 38.400 (ÖS 54.986)
nach 13 Semestern	Nkr 43.400 (ÖS 62.145)

Seit 1991 wird Studenten, die ihr Studium rechtzeitig beenden, eine Beihilfe von Nkr 18.000 (ÖS 25.775) gewährt.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt der *STATENS LÅNEKASSE* als zentrale Verwaltungsstelle.

2.2.5 Statistik

In der ersten Hälfte des Studienjahres 1990/91 erhielten 124.500 Studierende, das sind 95,8% der Gesamtzahl der Studenten, eine Studienförderung. Davon bezogen 96% sowohl eine Beihilfe als auch ein Darlehen.

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1990): Nkr 45.000 (ÖS 64.436).

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Als Voraussetzung für den Erhalt eines Auslandsstipendiums muß der Antragsteller norwegischer Staatsbürger sein, seinen ständigen Wohnsitz in Norwegen haben oder hier seit zwei Jahren leben.

Unterstützung in Form von Beihilfe und Darlehen wird zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten, sowie für allfällige Studiengebühren (maximal Nkr 2.500 – ÖS 3.580) für ein Studienjahr (normalerweise 10 Monate) in der maximalen Höhe von Nkr 32.500 (ÖS 46.537) gewährt.

Das Vollzeitstudium muß mindestens ein halbes Jahr dauern und der Abschluß zu einer in Norwegen zugelassenen Berufsausübung oder Titelführung berechtigen, wenn die Ausbildung außerhalb der nordischen Staaten erfolgt.

Für ein Auslandsstudium in den USA und in Kanada gelten besondere Bestimmungen.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Es gibt keine ausdrückliche staatliche Leistungsförderung.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

Reisestipendium:

Ab einer bestimmten Höhe an Reisekosten für Fahrten zwischen Ausbildungsstätten und Wohnsitz wird die Ausgabengesamtsumme, die aus jeweils 50% Beihilfe und Darlehen besteht, abzüglich Nkr 700 (ÖS 1.002) an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

Kunsthochschulstipendium:

In den letzten zwei oder mehr Studienjahren vor Abschluß des Studiums erhalten Kunsthochschulstudenten eine zusätzliche Beihilfe. Sie soll als Unterstützung für Zeiten erschwelter Arbeitsmöglichkeiten dienen.

Weitere zusätzliche Förderungen bestehen in Studentenmensen, medizinischer und psychologischer Betreuung.

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Durch die ab dem 16. Lebensjahr vom Staat eingestellte Kinderbeihilfe und die Beendigung der gesetzlichen Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern ab dem 18. Lebensjahr sind viele Jugendliche gezwungen, zu arbeiten und durch Aufnahme von Darlehen sehr früh Schulden zu machen.

Eine hohe Arbeitslosigkeit in den letzten Jahren ließ die Zahl der Studienanfänger extrem ansteigen. Demgemäß hoch war die Anzahl der Stipendienantragsteller, sodaß der Gesamtkreditrahmen der *STATENS LÅNEKASSE* dementsprechend aufgestockt werden mußte. Dazu kommt noch, daß auch Schüler zwischen 16 und 18 Jahren ihre Darlehen von der staatlichen Stipendienverwaltungsstelle erhalten.

Das Problem der Rückzahlung der Förderungsbeiträge liegt in den hohen Darlehenssummen, die aufgenommen werden müssen, da die Beihilfen sehr niedrig sind. Der geltende Zinssatz von 10,5% und die enormen Lebenshaltungskosten führen dazu, daß die Rückzahlungsdauer immer länger und die Schulden immer größer werden.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Dem sozialdemokratischen System entsprechend konnte allen norwegischen Staatsbürgern mit entsprechendem Schulabschluß der Zugang zu höherer Ausbildung ermöglicht werden.

Zur Reduzierung der hohen Verschuldung Studierender ist geplant, die Beihilfen in absehbarer Zeit auf ca. 30% des Gesamtförderungsbeitrages zu erhöhen.

Literatur:

MINISTRY OF CHURCH AND EDUCATION (Hg.): Education in Norway, Oslo 1989.

THE NATIONAL INSURANCE ADMINISTRATION (Hg.): Social Insurance in Norway, August 1988.

STATENS LÅNEKASSE FOR UTDANNING (Hg.): Stipend og lån til utdanning, 1990-91.

STATENS LÅNEKASSE FOR UTDANNING (Hg.): FORSKRIFTER OM TILDELING AV UTDANNINGSSTØTTE FOR UNDERVISNINGÅRET 1991-92 OM FORRENTING OG TILBAKEBETALING AV LÅN FOR 1991.

STATISTISK SENTRALBYRÅ (Hg.): UTDANNINGSSTATISTIKK, UNIVERSITETER OG HØGSKOLER 1. Oktober 1988, STATISTISK ÅRBOK 1990.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichische Botschaft
Sophus Liesgt. 2, 0244 Oslo 2
Tel.: 02/55 23 48, 49

Fax: 55 43 61

Ansprechpartner: Fr. Brigitte Madsen

Utdannings-og Forskningsdepartementet
Akersgate 42, Postbox 8119 Dep.
0032 Oslo 1
Tel.: 02/34 90 90

Ansprechpartner: Bard Johanssen, Bürochef
Toril Johansson

Universitat Oslo
Student Sosionomtjenesten
Administraspusbygningen, 4, etg., Blindern, 0313 Oslo 3
Tel.: 02/45 33 29

Ansprechpartner: Anne Karine Kaada, Social Counsellor

Statistisches Zentralamt, Abteilung fur Ausbildungs-
und Kulturstatistik
N-2201 Kongsvinger
Tel.: 066/85 000
Fax: 066/85 030

Ansprechpartner: Tor Jorgensen

Statens lanekasse for utdanning
Okernveien 145, 0580 Oslo 5
Tel.: 02/72 67 24, 25
Fax: 02/64 26 36

Ansprechpartner: Eli Sindre Munch, Informationschef
Rolf Medboe, Informationsberater

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Additional faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

PORTUGAL

Faint, mirrored text from the reverse side of the page, appearing as bleed-through.

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Stipendium als Zuschuß

*Voraussetzungen: Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer.
Der Studienerfolg wird von der Universität beurteilt. Das Familieneinkommen und das eigene Einkommen werden berücksichtigt.*

Darlehensrückzahlung: keine Darlehen

Förderungsquote: 10%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 18.490

Maximale Förderungshöhe: ÖS 32.800

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das portugiesische Hochschulsystem setzt sich aus einem universitären und außeruniversitären Ausbildungsbereich zusammen.

Die Aufgabe der vierzehn öffentlichen und vier staatlich anerkannten, privaten **Universitäten** liegt in der Verbreitung der Wissenschaft, verbunden mit Lehre und Forschung.

Im **außeruniversitären Hochschulwesen** liegen die Zielvorstellungen der 67 öffentlichen und zahlreichen privaten Hochschulen in der Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse sowie deren praktische Anwendung in den verschiedenen Berufssparten. Polytechnische Hochschulen und andere bieten Studien der Bereiche Landwirtschaft, Unterricht, Musik und Kunst, Management und Technik sowie Handelswissenschaft und Ingenieurwesen an.

Weitere Studienmöglichkeiten sind durch eine Fernuniversität und Ausbildungsprogramme für Erwachsene und Behinderte gegeben. Neben den Universitäten und Hochschulen gibt es noch Colleges und je eine Akademie für Schiff- und Luftfahrt sowie für militärische Ausbildung.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Das Studienjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit 31. Juli.

Die Studiengänge bestehen aus **Studienkursen** (*cursos*) von unterschiedlicher Dauer und variierendem Umfang.

Der Abschluß der **ersten** universitären Ausbildungsstufe führt nach einer Studiendauer von vier bis sechs Jahren zum *Licenciado* (Magistergrad). Dieser Titel berechtigt zu spezieller Berufsausübung und bildet die Basis für weitere, höhere Universitätsausbildung.

Die **zweite** Studienstufe führt nach ein bis zwei Jahren wissenschaftlicher Arbeit und praktischer Forschungstätigkeit sowie einer erfolgreichen schriftlichen Arbeit zum *Mestre* (die Abkürzung dafür lautet *Dr.*). Dieser Titel wird nur in Portugal verwendet und ist mit keinem anderen akademischen Grad in den übrigen europäischen Ländern vergleichbar.

Die **dritte** Studienstufe führt nach weiteren drei bis sechs Jahren je nach Studienrichtung zum *Doutor* (Doktor). Dieser Titel darf nur an habilitierte Universitätslehrer nach Ablegung spezieller Prüfungen und Verfassung einer Dissertation verliehen werden.

Das Doktorat berechtigt zur Erlangung eines weiteren akademischen Grades, der *Agregação* genannt wird. Dafür sind höchstqualifizierte Forschungsarbeit und die Ablegung spezieller Prüfungen notwendig.

Im **außeruniversitären** Ausbildungsbereich kann der Titel des *bacharel* (bachelor) nach drei Studienjahren erlangt werden. Er ist Voraussetzung für das *Diploma de Estudos Superiores Especializados (DESE)*, das nach zwei weiteren Jahren zu qualifizierter Berufsausübung in technischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Bereichen berechtigt.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989/90 waren an den öffentlichen Universitäten 116.003 und an den privaten, portugiesischen Universitäten 38.234 Studenten inskribiert.

Für das Studienjahr 1990/91 wird eine geschätzte Zahl von insgesamt 172.016 Studenten angegeben, von denen 1990 24.000 Erstinskribenten an öffentlichen Universitäten waren.

Studenten an technischen Hochschulen kommen aus sozial niedrigeren Gesellschaftsschichten als jene, die an den Universitäten studieren.

Verhältnis Studierende – Lehrende:

1 Professor – 10 Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Ab dem Schuljahr 1989/90 wurde die Dauer der Schulpflicht von sechs auf neun Jahre erweitert; sie beginnt mit dem sechsten Lebensjahr.

Die **Grundschule** (*Ensino Básico*) besteht aus vier Jahren Volksschule, zwei Jahren Vorbereitungsschule und drei Jahren Sekundarschule, die vor 1989/90 noch nicht gesetzlich vorgeschrieben war.

Mit fünfzehn Jahren erfolgt die Wahl zwischen einer **berufsbezogenen** Ausbildung mit Abschlußzeugnis (*Certificate*) und **Ergänzungskursen**, die nach der 11. bzw. 12. Schulstufe mit einem **Certificate** abgeschlossen werden.

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für die Zulassung zur **Universität** ist eine Aufnahmeprüfung (*Prova Geral de Acesso*), die nach Abschluß der 12. Schulstufe abgelegt werden muß. Ein bestimmter Notendurchschnitt der letzten drei Schuljahre und die Beherrschung der portugiesischen Sprache sind für die Zulassungsprüfung erforderlich.

Für Kandidaten aus den Autonomieländern Madeira, Azoren und Macau sowie für portugiesische Emigranten, deren Familien und für Behinderte ist eine Anzahl an Zulassungsprüfungs- und Studienplätzen vorgesehen, die jedes Jahr festgesetzt wird.

Spezielle Studienberechtigungsprüfungen sind für Personen über 25 Jahre vorgeschrieben, die die 12. Schulstufe nicht abgeschlossen haben sowie für Studenten brasilianischer Herkunft, die die erforderliche Qualifikation für ein Universitätsstudium nachweisen können. Portugiesische Staatsbürger und deren Familien, die im Ausland ein öffentliches Amt innehaben sowie ausländische Diplomaten in Portugal (nur bei Reziprozität) können nach Ablegung einer Zulassungsprüfung an einer inländischen Universität studieren. Das gilt auch für Offiziere der portugiesischen Armee und Studenten aus afrikanischen Ländern, deren offizielle Landessprache portugiesisch ist.

Für die übrigen ausländischen Studenten gelten als Zulassungsvoraussetzungen sehr gute Kenntnisse der portugiesischen Sprache. Auskünfte über weitere qualifikationsbezogene Studienvoraussetzungen erteilt das Ministerium für Unterricht in Lissabon.

Die Anzahl der Studienplätze wird vom Universitätsrat der einzelnen Universitäten jährlich festgesetzt (Numerus clausus für Medizin).

1.1.6 Studiengebühren

An privaten Universitäten betragen die monatlichen Studiengebühren zwischen Esc 15.000 (ÖS 1.631) und Esc 20.000 (ÖS 2.175). Die jährlichen Studiengebühren sind an den öffentlichen Universitäten unterschiedlich und niedriger als an privaten.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Studiengebühren.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse entscheiden die Universitäten und Hochschulen autonom.

Zwischen Portugal und Österreich besteht ein bilateraler Vertrag über die Anerkennung.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Es besteht eine gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern bis zum 18. Lebensjahr, für studierende Kinder bis zum 25. Lebensjahr.

1.2.2 Indirekte Förderungen

- Studentenheime (Preis: monatlich Esc 4.200 (ÖS 457))
- Studentenmensen (Preis pro Mahlzeit: Esc 180 (ÖS 20))
- Medizinische und psychologische Betreuung (in einigen Universitätsstädten)

- Kulturelle und sportliche Aktivitäten

Die angeführten indirekten Förderungen werden von den zuständigen sozialen Servicestellen der einzelnen Universitäten organisiert und verwaltet (*Serviços Sociais da Universidade*)

- Studiengebührenbefreiung
- Familienbeihilfe für Studierende bis zum 25. Lebensjahr. Zur monatlichen Familienbeihilfe von Esc 2.000 (ÖS 218) wird ab dem dritten Kind ein zusätzlicher Betrag von Esc 3.000 (ÖS 326) ausbezahlt, wenn das Familieneinkommen weniger als das Eineinhalbfache des gesetzlichen Mindestgehaltes beträgt.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben betragen für Studenten mit eigenem Haushalt im Studienjahr 1989/90 zwischen Esc 30.000 (ÖS 3.263) und Esc 50.000 (ÖS 5.438). Davon wurden ausgegeben für:

Nahrungsmittel	Esc 21.600	(ÖS 2.349)
Wohnen (Studentenheim)	Esc 4.200	(ÖS 457)
Verkehrsmittel	Esc 2.400	(ÖS 261)
Unterrichtsmaterial und Bücher	Esc 4.000	(ÖS 435)
Freizeit	Esc 1.500	(ÖS 163)

Diese Angaben beschränken sich auf Studenten, die in Lissabon wohnen und stellen die Untergrenze der durchschnittlichen Lebenshaltungskosten dar.

Die Wohnungskosten variieren zwischen Esc 4.200 (ÖS 457) und Esc 25.000 (ÖS 2.719) pro Monat. Ebenso liegen die Ausgabendifferenzen für Verkehrs- und Nahrungsmittelkosten zwischen Esc 2.000 (ÖS 218) und Esc 8.000 (ÖS 870) sowie Esc 3.500 (ÖS 381) für Freizeit und Erholung.

1.2.4 Mindeststandards

In Portugal gibt es keine gesetzlichen Regelungen für ein Existenzminimum.

Die **Mindestpension** für Einzelpersonen beträgt 1990 Esc 20.000 (ÖS 2.175), die vierzehnmal im Jahr ausbezahlt wird. Die Bauern- und Invaliditätspension beträgt Esc 14.400 (ÖS 1.566). Personen über 65 Jahre, die nie oder nur teilweise gearbeitet haben, erhalten eine Mindestpension von Esc 13.000 (ÖS 1.414) pro Monat.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Das Anfangsgehalt (brutto, 14 mal im Jahr) für einen Akademiker beträgt Esc 120.600 (ÖS 13.117) im öffentlichen Dienst. Nach dem ersten sogenannten Trainingsjahr erhöht sich das Bruttogehalt auf Esc 152.760 (ÖS 16.615) pro Monat.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Das Mindestgehalt brutto für Angestellte und landwirtschaftliche Arbeiter beträgt monatlich Esc 40.100 (ÖS 4.361). Hausangestellte erhalten ein Mindestgehalt von Esc 33.500 (ÖS 3.644) brutto im Monat (Stand 1/1991).

Ausgehend vom monatlichen Nettobetrag (ca. zwei Drittel des Bruttobetrages) werden noch als Sozialversicherungsbeitrag abgezogen:

- 11 - bei Angestellten,
- 15 - bei Selbständigen,
- 24,5 - bei Unternehmern.

Die Tarife für Lohn- und Einkommensteuer sind gestaffelt.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Der **bildungspolitische** Schwerpunkt liegt darin, daß allen portugiesischen Staatsbürgern der Zugang zu einer (höheren) Ausbildung ermöglicht werden soll. Dem Recht auf Chancengleichheit im Bildungssystem soll entsprochen werden, indem staatlich garantierte, finanzielle Unterstützung soziale und milieubedingte Unterschiede auszugleichen sucht.

Zahlreiche Reformen und Verbesserungen der Rechtsgrundlage des Ausbildungs- und Förderungssystems sollen das allgemeine Bildungsniveau anheben und die Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der EG durch ausgebildete Fachkräfte steigern.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Das **Gesetz über die Autonomie der Universitäten** (*Lei de Autonomia das Universidades, no. 108/88*) ist Rechtsgrundlage des portugiesischen Förderungssystems.

Darin wurde festgesetzt, daß die Bedingungen für den Erhalt eines Stipendiums sowie dessen Höhe in Form von Protokollen zwischen den Universitäten und dem Ministerium festgelegt werden müssen.

Die Höhe der staatlichen Beihilfe wird jährlich durch Universitätsvertreter (Universitätsrat), Studentenvertreter und Beamte des Unterrichtsministeriums neu bestimmt.

2.1.3 Arten der Förderung

Direkte Förderungen:

- Sozialstipendien (*Bolsa de Estudo*)
- Leistungsstipendien
- Auslandsstipendien

Als **indirekte Förderung** ist die Studiengebührenbefreiung (*Isenção de Propinas*) zu nennen.

In der Kinderbeihilfe ist auch die Sozialversicherung für Studenten bis zum 25. Lebensjahr enthalten.

2.1.4 Bezieherkreis

Eine staatliche Studienförderung können Studierende erhalten, die zu einer Vollzeitausbildung zugelassen sind und die

- portugiesische Staatsbürger sind,
- staatenlos sind,
- politische anerkannte Flüchtlinge sind,
- brasilianische Staatsbürger sind,
- Staatsbürger eines anderen Landes sind und mit diesem ein gegenseitiges Abkommen besteht,
- eine Doppelstaatsbürgerschaft besitzen.

Es besteht keine Altersgrenze für den Erhalt einer Studienbeihilfe.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Ausgaben 1988 für direkte Förderungen:
Esc 1 Mrd (ÖS 108,8 Mio)

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Keine nennenswerten privaten Förderungen.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Das **Sozialstipendium** gilt als verlorener **Zuschuß** und dient zur finanziellen Unterstützung Studierender aus einkommensschwächeren Familien.

Die Beihilfe wird für die Dauer von zehn Monaten gewährt. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Raten und beginnt im Oktober. Die Anträge müssen für jedes Studienjahr im April eingebracht werden.

Die Stipendienhöhe ist in zehn Stufen eingeteilt und richtet sich nach dem Familieneinkommen netto pro Person sowie danach, ob der Student alleine oder bei seinen Eltern wohnt:

Stufe	Monatliches Familieneinkommen pro Person	Monatliche Stipendienhöhe für Studenten	
		mit eigenem Wohnsitz	ohne eigenen Wohnsitz
I	bis Esc 6.500 (bis ÖS 707)	Esc 23.200 (ÖS 2.523)	Esc 18.600 (ÖS 2.023)
II	Esc 6.501 – Esc 8.800 (ÖS 707 – ÖS 957)	Esc 20.800 (ÖS 2.262)	Esc 16.200 (ÖS 1.762)
III	Esc 8.801 – Esc 10.800 (ÖS 957 – ÖS 1.175)	Esc 18.400 (ÖS 2.001)	Esc 13.800 (ÖS 1.501)
IV	Esc 10.801 – Esc 13.000 (ÖS 1.175 – ÖS 1.414)	Esc 16.000 (ÖS 1.740)	Esc 11.400 (ÖS 1.240)
V	Esc 13.001 – Esc 15.000 (ÖS 1.414 – ÖS 1.631)	Esc 13.600 (ÖS 1.479)	Esc 9.000 (ÖS 979)
VI	Esc 15.001 – Esc 17.200 (ÖS 1.632 – ÖS 1.871)	Esc 11.200 (ÖS 1.218)	Esc 6.600 (ÖS 718)
VII	Esc 17.201 – Esc 19.200 (ÖS 1.871 – ÖS 2.088)	Esc 8.900 (ÖS 968)	Esc 4.200 (ÖS 457)
VIII	Esc 19.201 – Esc 21.400 (ÖS 2.088 – ÖS 2.328)	Esc 6.400 (ÖS 696)	Esc 2.400 (ÖS 261)
IX	Esc 21.401 – Esc 23.500 (ÖS 2.328 – ÖS 2.556)	Esc 3.600 (ÖS 392)	Gebührenbefreiung
X	Esc 23.501 – Esc 27.000 (ÖS 2.556 – ÖS 2.937)	Gebührenbefreiung	Gebührenbefreiung

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung sind soziale Bedürftigkeit und Studienerfolg.

Studienerfolg:

Für jede Studienrichtung ist eine bestimmte Punkteanzahl in der Bewertung des Studienerfolges vorgeschrieben. Generell obliegt die Beurteilung der Universität selbst, die jährlich den erforderlichen Studienerfolg für den Erhalt und die Höhe eines Stipendiums überprüft.

Soziale Bedürftigkeit:

Die Gewährung eines Sozialstipendiums ist abhängig vom Einkommen der Familie pro Person und vom eigenen Einkommen arbeitender Studenten.

Für Studierende mit eigenem Wohnsitz wird eine monatliche maximale Beihilfe von Esc 30.160 (ÖS 3.280) gewährt. Für Studenten, die bei ihren Eltern wohnen, liegt das Höchststipendium für das Studienjahr 1991 bei Esc 24.800 (ÖS 2.697) pro Monat.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Die Gewährung eines Darlehens stellt einen Sonderfall im portugiesischen Förderungssystem dar; diese erfolgt nämlich nur im Falle einer länger andauernden Krankheit des Studierenden. Insgesamt erhielten im Studienjahr 1991 12 Studenten ein zinsenloses Darlehen in Form eines Bürgschaftsvertrages.

Die Rückzahlung beginnt drei bis vier Monate nach Studienende und erfolgt in zehn Raten innerhalb von zwei Jahren. Bei Abbruch des Studiums ist das gesamte Darlehen sofort zurückzubezahlen.

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Die Organisation der Stipendienverwaltung obliegt einem aus 36 Mitgliedern bestehenden Rat für „*Acção Social Escolar do Ensino Superior*“. Jede Universität hat eine eigene Stipendienberatungsstelle.

2.2.5 Statistik

Im Studienjahr 1990/91 erhielten 10% von insgesamt 172.016 Studenten ein Stipendium.

Durchschnittlicher jährlicher Förderungsbetrag (1991):
Esc 170.000 (ÖS 18.490)

Niedrigster jährlicher Förderungsbetrag (1991)
mit eigenem Wohnsitz: Esc 36.000 (ÖS 3.920)
ohne eigenen Wohnsitz: Esc 24.000 (ÖS 2.610).

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Es bestehen Abkommen zwischen dem Ministerium und einzelnen Universitäten zur Förderung von Auslandsstudien. Nach zwei Jahren Vollzeitstudium in Portugal kann für die Dauer von sechs Monaten ein Auslandsstipendium unter den gleichen Voraussetzungen wie im Inland gewährt werden.

1989/90 erhielten 1.138 portugiesische Studenten im Rahmen des ERASMUS-Programmes ein Auslandsstipendium.

969 ausländische Studenten besuchten im Zuge von Austauschprogrammen 1989/90 portugiesische Universitäten.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Neben sozialer Bedürftigkeit muß der Förderungsberechtigte einen Studienerfolg von mindestens zehn Punkten nachweisen können. Die Höchstgrenze liegt bei fünfzehn Punkten, wobei jeder Punkt über dem Minimum 2% vom Gesamtförderungsbetrag ausmacht.

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

- Studentenheimplätze
- Mensen
- Gesundheitsfürsorge

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Die Autonomie der einzelnen Universitäten läßt eine eher persönliche Beurteilung und Behandlung der Stipendienvergabe zu.

Aufgrund der zahlreichen Reformen und Änderungen sind die verwaltungstechnischen Aufgaben zeitweise nur sehr langsam zu bewältigen.

Die äußerst niedrigen Arbeitslöhne erschweren den Zugang zu höherer Ausbildung und können nur teilweise mit den generell zu geringen Förderungsbeträgen ausgeglichen werden.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

In den vergangenen Jahren gab es eine Reihe von Reformen betreffend das Bildungssystem in Portugal. Qualitätsverbessernde und moderne Ausbildungsprogramme sollen nun zu einer generellen Anhebung des Bildungsniveaus und zu einem verstärkten Zugang zu Universitäten führen. Es wird jedoch noch eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, um die gewünschten Ziele zu erreichen und so die Krise im Bildungswesen zu überwinden.

PORTUGAL

Literatur:

MINISTERIO DA EDUCAÇÃO (Hg.): O SISTEMA EDUCATIVO PORTUGUES – Realidades e Perspectivas; Lisboa, Março de 1990.

MINISTERIO DA EDUCAÇÃO (Hg.): GABINETE DO SECRETARIO DE ESTADO DO ENSINO SUPERIOR; PROTOCOLO – Acção social escolar no ano lectivo 1990/91.

MINISTERIO DA EDUCAÇÃO (Hg.): DIRECÇÃO-GERAL DO ENSINO SUPERIOR; Accès à l'enseignement supérieur au Portugal; Dez. 1990.

DIRECÇÃO-GERAL DA SEGURANÇA SOCIAL (Hg.): Sistema de Segurança Social; Janeiro/91.

MINISTERIO DA EDUCAÇÃO E CULTURA (Hg.): Centro de Informação sobre o Reconhecimento Academico de Diplomas (CIRAD), A survey on degrees/diplomas – General organisation of higher education; Set 1990.

SERVIÇOS SOCIAIS DA UNIVERSIDADE TÉCNICA DE LISBOA (Hg.): GUIA DO ESTUDANTE.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung; September 1990; Fachserie 17 – Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichische Botschaft
Rua das Amoreiras, 70, 3.º
1200 Lisboa
Tel.: 65 41 61, 62, 63

Ansprechpartner: Gesandte Dr. K. Fabjan

Acção Social Escolar do Ensino Superior
Rua D. Pedro V, 128, 1200 Lisboa
Tel.: 34 28 754

Ansprechpartner: Dr. Ribeiro Leitão

Ministério da Educacao
Avenida 5 de Outubro, 107-6º, 1000 Lisboa

Ansprechpartner: Prof. Dra. Graca Fialho, Sub-Directora do Ensino Superior

Avenida 5 de Outubro, 35-7º, 1000 Lisboa
Tel.: 35 23 683/5/7/9

Ansprechpartner: Maria Regina Caldeira dos Reis

SPANIEN

Kurzzusammenfassung:

Soziale Förderung: Stipendium als Zuschuß

Voraussetzungen: *Einhaltung der gesetzlichen Studiendauer.
Das Einkommen der Familie, des Ehegatten und das eigene Einkommen werden berücksichtigt.*

Darlehensrückzahlung: keine Darlehen

Förderungsquote: 20%

Durchschnittliche Förderungshöhe: ÖS 19.286

Maximale Förderungshöhe: ÖS 50.666

1. ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN

1.1 HOCHSCHULBEREICH

1.1.1 Hochschulen und hochschulähnliche Einrichtungen

Das spanische Hochschulsystem ist in **Universitäten** und **Hochschulen** gegliedert.

Es gibt 37 weitgehend autonome öffentliche Universitäten und 4 staatlich anerkannte private, katholische Universitäten, an denen in enger Verbindung von Lehre und Forschung wissenschaftlicher Unterricht erteilt wird. Des Weiteren bestehen Musik- und Kunsthochschulen sowie technische Hochschulen und Sporthochschulen. Für diese ist eine Eingliederung in das Universitätssystem geplant.

Es gibt eine einzige **Fernuniversität** (*open university*) in Madrid. Per Gesetz wurde bereits die Errichtung von Hochschulen für Berufsausbildung beschlossen, bisher aber noch nicht durchgeführt.

Von den 17 autonomen Ländern Spaniens erhielten 1987, aufgrund des Gesetzes über die regionale Organisation der Länder, sieben von diesen die volle Eigenverantwortung sowohl auf dem allgemeinen Bildungssektor als auch im Universitätsbereich.

1.1.2 Studienaufbau und Abschlüsse

Das neunmonatige Studienjahr ist in Trimester eingeteilt. Es beginnt am 1. Oktober und dauert bis 30. Juni.

Die Langstudiengänge an den Universitäten gliedern sich in drei Studienstufen (*Ciclos*):

Die **erste Stufe** dauert drei Jahre und führt bei Kurzstudien an *Escuelas Universitarias* zu einem *diploma* mit berufsbezogener Qualifikation.

Die **zweite Stufe** umfaßt im allgemeinen zwei bis drei weitere Studienjahre. Nach zumeist fünf Jahren Vollstudium können die beruflichen Abschlüsse für z. B. Rechtswissenschaften, Architektur und Ingenieurwesen mit einer *Licenciatura* (Magisterium) erzielt werden.

Die **dritte Stufe** mit auf Forschung ausgerichteter Ausbildung umfaßt weitere zwei und mehr Jahre. Nach Verfassung einer Dissertation (*thesis*) wird das *Doctorado* verliehen.

1.1.3 Statistik des Hochschulbereiches

Im Studienjahr 1989/90 gab es an den spanischen Universitäten insgesamt 1.016.174 Studenten. Davon waren 982.623 an öffentlichen und 33.551 an privaten Universitäten inskribiert.

Der Großteil der Studierenden kommt aus Familien der mittleren Schicht, wie z. B. Beamte, Angestellte und Selbständige.

Studienanfänger an Universitäten 1987/88: insgesamt 221.694, davon 214.879 an öffentlichen und 6.815 an privaten Universitäten.

Der Anteil der Studienanfänger des Geburtsjahrganges 1970 mit 653.536 Lebendgeborenen betrug 1988 15,8%.

1989 betrug der Anteil der Erstinskribierten im Alter von 18 Jahren 16,5%, und der Anteil der 19-jährigen 20,9% (häufig erfolgt der Studienbeginn nicht unmittelbar nach Schulabschluß).

Akademikerquote (1989): 3,27%

Verhältnis Studierende – Lehrende:

Technische und nichttechnische Hochschulen: 1 Professor – 17,7–19,5 Studenten

Universitäten: 1 Professor – 18,3–18,8 Studenten

1.1.4 Schulsystem – Wege zum Studium

Die Schulpflicht beginnt in Spanien mit dem sechsten Lebensjahr und dauert acht Jahre.

Ein neues Gesetz soll die allgemeine Schulpflicht auf zehn Jahre erhöhen.

Die **allgemeine Grunderziehung** (*Educación General Básica*) vom 6.–14. Lebensjahr ist in drei Stufen eingeteilt (*Ciclo Inicial, Medio, Superior*).

Ab dem 14. Lebensjahr bestehen für eine weitere **höhere Ausbildung** (*Enseñanza Medias*) folgende Möglichkeiten:

- 3 Jahre allgemeine höhere Ausbildung mit **Abschlußzeugnis** ohne Prüfung (*Bachillerato Unificado y Polivalente – B. U.P.*). Danach kann mit dem Besuch eines **Universitätsvorbereitungskurses** (*Curso de Orientación Universitaria*) nach Erreichen des 18. Lebensjahres eine **Zulassungsprüfung** für ein Studium an der Universität abgelegt werden (*Selectividad*).
- Mit dem **Abschlußzeugnis** (*Graduado Escolar*) nach Beendigung des zweiten Zyklus ist der Eintritt in eine **Berufsschule** (*Formación Profesional*) mit zwei Ausbildungsstufen möglich. Der erfolgreiche Abschluß der zweiten Stufe berechtigt zur **Zulassungsprüfung** an der Universität (*Selectividad*).

1.1.5 Studienvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen

Voraussetzung für die Zulassung an Universitäten ist das **Abschlußzeugnis** (*Bachillerato*) und eine erfolgreiche **Aufnahmsprüfung** (*Pruebas de Acceso a la Universidad*).

Für Studierende über 25 Jahre ist eine Studienberechtigungsprüfung vorgesehen.

Die Universitäten bestimmen autonom die Zahl der Studienplätze. Für ausländische Studenten ist eine Quote von insgesamt 5% festgesetzt.

1.1.6 Studiengebühren

Für das Studienjahr 1990 betragen die Studiengebühren für Universitäten mit praxisbezogener Ausbildung (*Estudios experimentales*) Ptas 61.162 (ÖS 6.796), für Universitäten ohne praxisbezogenen Unterricht (*Estudios no experimentales*) Ptas 43.882 (ÖS 4.876).

Studierenden, die eine Studienbeihilfe erhalten, werden die Studiengebühren bezahlt. Kinder von Beamten des Ministeriums für Unterricht und Wissenschaft zahlen bis zum 23. Lebensjahr nur einen minimalen Teil der Studiengebühren.

1.1.7 Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse

Über die Anerkennung ausländischer Studien und Abschlüsse entscheidet das Ministerium und in bestimmten Fällen die Universitäten selbst.

Ausländische Reifezeugnisse mit internationaler Anerkennung müssen dem Abschluß des Universitätsvorbereitungskurses (*C.O.U.*) entsprechen.

1.2 SOZIALBEREICH

1.2.1 Unterhaltsrecht

Die Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern besteht allgemein bis zum 18. Lebensjahr.

1.2.2 Indirekte Förderungen

- Bezahlung der jährlichen Studiengebühren durch das Ministerium für Unterricht und Wissenschaft

- Studentenmensen, Preis pro Mahlzeit: Ptas 500 (ÖS 56)
- Studentenwohnheime (finanziell vom Ministerium unterstützt)
- Wohnungen, die von den Universitäten zu günstigen Mietpreisen vergeben werden
- Studentenversicherung für jährlich Ptas 700 (ÖS 78), von der ein Teilbetrag vom Ministerium bezahlt wird
- steuerliche Begünstigungen und Nachlässe für Familien mit mehr als drei Kindern

Es gibt keine Studentenvertretung wie in allen anderen Ländern, sondern eine **Gewerkschaft** (*Sindicatos*), die die Interessen der Studierenden gegenüber dem Ministerium und den Universitäten vertritt.

1.2.3 Lebenshaltungskosten

Die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten für Studierende werden monatlich mit ca. Ptas 80.000 (ÖS 8.889) angegeben. Davon werden zwischen Ptas 30.000 (ÖS 3.333) und 50.000 (ÖS 5.555) für Mieten und ca. Ptas 3.000 (ÖS 333) für Verkehrsmittel (Wohnort = Studienort) ausgegeben. Über die Aufteilung der übrigen Kosten liegen keine Angaben vor.

1.2.4 Mindeststandards

Als Existenzminimum sowie als Mindestpension gelten 1991 monatlich Ptas 23.000 (ÖS 2.556) pro Person (In einigen Provinzen Spaniens fehlen jedoch gesetzliche Regelungen betreffend das Existenzminimum). Das Mindestgehalt beträgt Ptas 53.250 (ÖS 5.917) netto im Monat.

1.2.5 Anfangsgehälter im öffentlichen Dienst

Die durchschnittlichen Gehälter (brutto, jährlich) betragen im öffentlichen Dienst 1991 für:

- | | | |
|-------------------------------|--------------|---------------|
| - Universitätsprofessoren | Ptas 6 Mio | (ÖS 666.664) |
| - Assistenten | Ptas 1,7 Mio | (ÖS 188.888) |
| - qualifizierte Schreibkräfte | Ptas 1,2 Mio | (ÖS 133.333) |
| - Amtsdienner | Ptas 910.000 | (ÖS 101.111). |

Die monatlichen Gehälter werden 13mal im Jahr ausbezahlt.

1.2.6 Gehaltsstruktur

Die Tarife für Lohn- bzw. Einkommensteuer sind gestaffelt. Bis zu einem jährlichen Bruttoeinkommen von Ptas 648.000 (ÖS 72.000) sind keine Steuern zu bezahlen. Bei einem Jahreseinkommen bis zu Ptas 1,081.500 (ÖS 120.166) beträgt der Steuersatz 10%. In der höchsten Tarifstufe mit einem Einkommen von über Ptas 8,652.000 (ÖS 961.330) liegt der Steuersatz bei 34,69%.

In den angegebenen Prozentsätzen ist der Anteil der Sozial- und Pensionsversicherung zwischen 4,9 und 6% enthalten.

2. STUDIENFÖRDERUNG

2.1 STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

2.1.1 Allgemeine Zielvorstellungen

Als zentrale **bildungspolitische** Zielvorstellung gilt die Verwirklichung des Rechtes auf Ausbildung. Jedem spanischen Staatsbürger soll die gleiche Möglichkeit für den freien Zugang zur Universität gewährt werden. Unabhängig von der finanziellen Lage, aber unter Bedachtnahme auf die individuellen Fähigkeiten soll im **gesellschaftspolitischen** Interesse dem Einzelnen staatliche Unterstützung gewährt werden. Außergewöhnliche Leistungen im Studium werden gemäß der modernen Bildungspolitik entsprechend anerkannt und prämiert.

2.1.2 Gesetzliche Grundlage

Rechtsgrundlage für direkte staatliche Studienförderung sind die jährlich vom Ministerium erlassenen Dekrete.

2.1.3 Arten der Förderung

Als **direkte Förderungen** werden gewährt:

- Sozialstipendien (*becas*)
- Auslandsstipendien
- Leistungsstipendien

Der Erlaß der jährlichen Studiengebühren (*tasas*), die vom Ministerium für Studierende unter bestimmten Voraussetzungen bezahlt werden, ist als indirekte Förderung zu nennen.

2.1.4 Bezieherkreis

Anspruch auf staatliche Ausbildungsförderung haben spanische Staatsbürger ohne Altersgrenze sowie Kinder von EG-Angehörigen, die seit einem Jahr ihren ständigen Wohnsitz in Spanien haben und eine Arbeitsgenehmigung besitzen.

Im Rahmen von bilateralen Kulturabkommen werden Förderungen vom Außenministerium an ausländische Studenten vergeben.

2.1.5 Staatlicher Budgetaufwand

Die Ausgaben für direkte staatliche Förderungen betragen im Studienjahr 1989/90 Ptas 35 Milliarden (ÖS 3,9 Mrd).

Für die Bezahlung der Studiengebühren als indirekte Förderung wurden Ptas 1 Milliarde (ÖS 111 Mio) ausgegeben.

2.1.6 Nichtstaatliche Förderungen

Autonome Länder und Körperschaften.

2.2 SOZIALSTIPENDIEN

2.2.1 Art der Förderung

Die soziale Studienförderung wird in Spanien in Form einer **Beihilfe** (*Beca*) als verlorener Zuschuß gewährt, die sich aus vier möglichen Teilunterstützungen zusammensetzt. Sie besteht aus einem **Grundbetrag** (*ayuda compensatoria*), abhängig vom Familieneinkommen, einem **Zuschuß** zu den Verkehrsmittelkosten nach Maßgabe der Entfernung vom Wohnort zur Ausbildungsstätte und einem **Beitrag** von generell Ptas 20.000 (ÖS 2.222) für Unterrichtsmaterial. Für Studenten einer technischen Hochschule oder Universität für Architektur und Ingenieurwesen wird ein **zusätzlicher Betrag** von Ptas 50.000 (ÖS 5.556) zur Unterstützung der Diplomarbeit gewährt.

Die Beihilfe als soziale Förderung ist unabhängig davon, ob der Studierende einen eigenen Wohnsitz hat oder bei den Eltern lebt. Die Höhe des Teilbetrages als Zuschuß zu den Verkehrsmittelkosten richtet sich nach der Entfernung zwischen Studien- und Wohnort (gestaffelt nach der Anzahl der Kilometer) bzw. danach, ob der Studierende eine zusätzliche Unterkunft (*Residencia*) am Studienort hat.

2.2.2 Förderungsvoraussetzungen

Studienerfolg:

Wesentliche Voraussetzung für den Erhalt einer Studienförderung ist der nach einem Punktesystem berechnete Studienerfolg. Dieser muß zusammen mit dem jedes Jahr neu zu stellenden Antrag auf Beihilfe nachgewiesen werden. Die Wiederholung einer der vorgeschriebenen Prüfungen ist möglich.

Soziale Bedürftigkeit:

Um den Grundbetrag der Beihilfe (*ayuda compensatoria*) zu erhalten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Das Familieneinkommen pro Kopf darf nicht mehr als Ptas 220.000 (ÖS 24.444) netto im Jahr betragen. Der Studierende muß ein Vollzeitstudium absolvieren und darf weder arbeiten noch Arbeitslosengeld beziehen.

Die Höhe des Grundbetrages liegt bei Ptas 214.000 (ÖS 23.778) pro Studienjahr.

Für den Erhalt der gesamten Studienförderung (*beca*) wird das jährliche Familieneinkommen netto herangezogen. Die Einkommenshöchstgrenzen sind gestaffelt und richten sich nach der Zahl der Kinder:

Anzahl	Jährliches Familieneinkommen netto
1	Ptas 525.000 (ÖS 58.333)
2	Ptas 970.000 (ÖS 107.777)
3	Ptas 1,380.000 (ÖS 153.333)
4	Ptas 1,745.000 (ÖS 193.888)

Durchschnittliche jährliche Förderungshöhe für einen Studenten, der in Madrid wohnt (1990/91): Ptas 173.576 (ÖS 19.286)

Das Stipendium wird nur für die Dauer der vorgeschriebenen Studienzeit gewährt. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich für den Zeitraum von neun Monaten.

2.2.3 Darlehensrückzahlung

Keine Darlehensrückzahlung

2.2.4 Organisation der Stipendienverwaltung

Vom Ministerium (*Ministerio de Educación y Ciencia*) werden jährlich die Ausschreibungen der zu vergebenden Stipendien per Dekret erlassen. Die Stipendienverwaltungsstellen der einzelnen Universitäten sind für die Durchführung der Vergabe der Stipendien zuständig.

2.2.5 Statistik

Der Anteil der Beihilfenbezieher an der Gesamtzahl der Studierenden lag 1989/90 bei 20%.

Maximale jährliche Stipendienhöhe (1990/91): Ptas 456.000 (ÖS 50.666)

Als niedrigste jährliche Beihilfe wird ein Betrag von Ptas 20.000 (ÖS 2.222) zugleich mit dem Erlaß der Studiengebühren angesehen.

2.3 FÖRDERUNG VON AUSLANDSSTUDIEN

Stipendien im Ausland werden im Zuge von Studentenaustauschprogrammen und bilateralen Abkommen vom Ministerium für Unterricht und Wissenschaft vergeben. Sie werden Postgraduierten und Studenten, die mehr als die Hälfte ihres Studiums absolviert haben, für die Dauer von ein bis zwei Jahren gewährt.

2.4 LEISTUNGSFÖRDERUNG

Das Ministerium und einige Universitäten bezahlen an Studierende, die ihr Studium mit außergewöhnlichem Studienerfolg absolviert haben, eine einmalige **Prämie** von Ptas 400.000 (ÖS 44.444).

2.5 ZUSÄTZLICHE FÖRDERUNGEN

- Bezahlung der Studiengebühren
- Studentenheimplätze
- Teilzahlung der Studentenversicherung
- Studentemensen

3. ALLGEMEINE PROBLEMBEREICHE

3.1 VORZÜGE UND SCHWÄCHEN DES FÖRDERUNGSSYSTEMS

Das Studienförderungssystem ermöglicht jedem spanischen Staatsbürger den Zugang zu einer höheren Ausbildung, unabhängig von der finanziellen und regionalen Lebenssituation.

Relativ hohen Lebenshaltungskosten stehen zu niedrige Förderungsbeiträge und Familieneinkommen gegenüber.

Eine rasche Durchführung neuer Ideen und jüngster Reformen wird erschwert durch eine veraltete, schwerfällige Struktur des Verwaltungsapparates sowie durch das komplizierte Berechnungssystem.

Schwierigkeiten bestehen in der Erfassung und Kontrolle der angegebenen Familieneinkommen, da in vielen Fällen nur eine sehr mangelhafte Evidenz darüber besteht.

3.2 VERWIRKLICHUNG DER ZIELVORSTELLUNGEN

Als Zielvorstellung gilt es, allen Staatsbürgern, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft, den gleichen Zugang zu einer höheren Ausbildung zu ermöglichen.

Zur Zeit wird noch mit großer Anstrengung daran gearbeitet, das Bildungsniveau generell anzuheben, um in der Folge den Zugang zu den Universitäten zu erleichtern und genügend Anreize dafür zu schaffen.

Literatur:

MINISTERIO DE EDUCACION Y CIENCA (Hg.): Informe Nacional de Educación, Madrid, Mayo 1990.

MINISTERIO DE EDUCACION Y CIENCA (Hg.): Consejo de Universidades. Secretaria General. Anuario de Estadística Universitaria, 1990, Madrid 1991.

MINISTERIO DE EDUCACION Y CIENCA (Hg.): El Acceso a la Universidad desde las Enseñanzas Medias, Informacion 1990.

MINISTERIO DE EDUCACION Y CIENCA (Hg.): Convocatoria General Curso 1990-91.

SECRETARIA GENERAL de CONSEJO de UNIVERSIDADES (Hg.): Ley de Reforma Universitaria, 1989.

SECRETARIA GENERAL de CONSEJO de UNIVERSIDADES (Hg.): Limites de Acceso, Junio 1989.

STATISTISCHES BUNDESAMT (Hg.): Internationaler Vergleich der Preise für die Lebenshaltung, September 1990, Fachserie 17 - Reihe 10, Stuttgart 1990.

Informationen:

Österreichische Botschaft

Paseo de la Castellana 91
28046 Madrid 16
Tel.: 556 53 15
Fax: 59 73-579

Ansprechpartner: Dr. A. C. Melán, Botschaftssekretär

Ministerio de Educación

Secretaria General del Consejo de Universidades
Ciudad Universitaria

Ansprechpartner: Elisa Perez Vera

Universidad Complutense Madrid
Av. de Séneca 2

Ansprechpartner: Univ. Prof. Bustos

Ministerio de Educación y Ciencia

Subdirección General de Gestión Económica
Serrano, 150 - 28071 Madrid
Tel.: 261 89 45
Fax: 262 57 82

Ansprechpartner: Juan Jose Perez y Valverde
Subdirector General

Subdirección de becas
c/ Torrelaguna 58
Tel.: 407 30 29

Ansprechpartner: Teresa Novelle

I. ÜBERSICHT

1. STUDIENFÖRDERUNG ALLGEMEIN

a) ARTEN DER FÖRDERUNG

In **allen Ländern** außer Griechenland gibt es staatliche Studienförderung als **soziale Förderung**.

Eine **Förderung von Auslandsstudien** ist in **allen Ländern** außer Griechenland gegeben. Ausdrückliche **staatliche Leistungsförderung** gibt es nur in SPANIEN und PORTUGAL.

Für **indirekte Förderungen** werden eher niedrige Budgetbeträge ausgegeben. In Dänemark gibt es überhaupt keine indirekte Förderung.

b) BEZIEHERKREIS

In **allen Ländern** wird jeweils die eigene Staatsbürgerschaft für den Erhalt einer Förderung vorausgesetzt. Zusätzlich sind folgende Möglichkeiten vorgesehen:

	DÄNEMARK	NORWEGEN
Staatsbürger eines EG-Landes	wenn sie selbst oder die Eltern in DK den ständigen Wohnsitz haben und hier arbeiten oder gearbeitet haben	nein (außer s.u.)
Ausländer	wenn sie vorher 2 Jahre in DK den ordentlichen Wohnsitz hatten und während dieser Zeit gearbeitet haben	wenn sie seit mind. 1 Jahr in N arbeiten oder in den letzten 3 Jahren eine Ausbildung in N abgeschlossen haben
Anerkannte Flüchtlinge	ja	ja
	FINNLAND	SPANIEN
Staatsbürger eines EG-Landes	nein (außer s.u.)	Kinder, deren Eltern seit 1 Jahr in E leben und eine Arbeitsgenehmigung besitzen

Ausländer wenn sie seit 2 Jahren nicht aus Studengründen in SF leben und hier ihren ständigen Wohnsitz haben aufgrund bilateraler Abkommen

Anerkannte Flüchtlinge ja ja

PORTUGAL

ITALIEN (Region Lazio)

Staatsbürger eines EG-Landes bei gegenseitigen Abkommen Doppelstaatsbürgerschaft

Kinder, deren Eltern Arbeitserlaubnis und Wohnsitz in Italien haben

Ausländer Staatenlose; brasilianische Staatsbürger

alle; erforderlich ist Nachweis über ausreichende Kenntnis der ital. Sprache

Anerkannte Flüchtlinge ja ja

GRIECHENLAND

Für alle ausländischen Studierenden ist ohne Unterscheidung des Herkunftslandes ein bestimmter Prozentsatz an Studentenheimplätzen festgelegt.

Altersgrenze (bei Studienbeginn):

DÄNEMARK: keine
NORWEGEN: bis 65
FINNLAND: keine
SPANIEN: keine

PORTUGAL: keine
ITALIEN (Region Lazio): keine
GRIECHENLAND: keine

c) STAATLICHER BUDGETAUFWAND

Budgetaufwand für direkte Förderungen (fett gedruckt: Anteil am Bruttosozialprodukt in Promille):

DÄNEMARK (1990):	Dkr	5,3 Mrd	(ÖS 7,8 Mrd)	72
NORWEGEN (1990):	Nkr	6,2 Mrd	(ÖS 8,9 Mrd)	89
FINNLAND (1990):	FM	3,5 Mrd	(ÖS 8,0 Mrd)	80
SPANIEN (1990):	Ptas	35 Mrd	(ÖS 3,9 Mrd)	12
PORTUGAL (1988):	Esc	1 Mrd	(ÖS 108,8 Mio)	3
ITALIEN:	-	-	-	-
GRIECHENLAND:	-	-	-	-

2. SOZIALSTIPENDIEN

a) ART DER FÖRDERUNG

DÄNEMARK: **Stipendium** + zusätzliches verzinste**s Darlehen**

NORWEGEN: **Stipendium** (nur für Studierende mit eigenem Wohnsitz) + verzinste**s Darlehen**

FINNLAND: **Grundstipendium** (Beihilfe + Mietzinsunterstützung, die nur Studierenden mit eigenem Wohnsitz gewährt wird) + zusätzliches verzinste**s Darlehen**

SPANIEN: **Stipendium**

PORTUGAL: **Stipendium**

ITALIEN (Region Lazio): **Stipendium** (2 Arten - Mischformen aus direkter und indirekter Förderung)

GRIECHENLAND: **kein** Sozialstipendium

b) FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

Soziale Bedürftigkeit:

DÄNEMARK: Ab dem 19. Lebensjahr erhält jeder Antragsberechtigte ohne Berücksichtigung des elterlichen Einkommens ein maximales steuerpflichtiges Stipendium in der Höhe von Dkr 3.135 (ÖS 4.592) monatlich. Die Gesamtsumme aus eigenem Einkommen, Darlehen und Beihilfe darf den monatlichen Höchstbetrag von Dkr 7.681 (ÖS 11.251) nicht überschreiten.

NORWEGEN: Das Einkommen und Vermögen der Eltern wird ab dem 19. Lebensjahr nicht mehr berücksichtigt. Das eigene Einkommen darf die monatliche Höchstgrenze von Nkr 2.600 (ÖS 3.723) nicht überschreiten. Die höchstmögliche Gesamtsumme beträgt für Darlehen und Stipendium Nkr 4.500 (ÖS 6.444) plus Kinderbeihilfe Nkr 900 (ÖS 1.289) und Mietzuschuß Nkr 1.590 (ÖS 2.277) monatlich. Studierende über 18 Jahre ohne eigenen Wohnsitz können nur ein Darlehen von Nkr 3.190 (ÖS 4.568) monatlich erhalten.

FINNLAND: Für Studierende bis zum 24. Lebensjahr, die bei ihren Eltern wohnen, können sich Stipendium und Darlehen unter Berücksichtigung des elterlichen Einkommens verringern. Eigenes Einkommen wird bei Studenten

über 20 Jahre mit eigenem Wohnsitz und Studenten über 24 Jahre ohne eigenen Wohnsitz mitberücksichtigt. Es darf die jährliche Höchstgrenze von FM 20.000 (ÖS 45.712) nicht überschreiten.

SPANIEN: Die Höhe der Förderung hängt vom eigenen Einkommen bzw. vom Einkommen der Familie pro Kopf und Kind ab. Entfernungen zwischen Wohn- und Studienort sowie notwendige Unterkunft am Ausbildungsort selbst führen zu Unterschieden in der Stipendienhöhe. Ebenso ist die Bewertung des Studienerfolges maßgeblich. Je größer die Punktzahl, umso höher ist die Beihilfe. Die jährliche Einkommenshöchstgrenze beträgt für Eltern mit zwei Kindern Ptas 970.000 (ÖS 107.777). Die maximale jährliche Förderungshöhe beträgt Ptas 456.000 (ÖS 50.666).

PORTUGAL: Die Stipendienhöhe ist in 10 Stufen eingeteilt und richtet sich nach dem Familieneinkommen netto pro Person sowie nach dem eigenen Einkommen. Die maximale Beihilfe von Esc 30.160 (ÖS 3.280) monatlich erhalten Studierende mit eigenem Wohnsitz. Für Studenten, die bei ihren Eltern wohnen, wird ein Höchststipendium von Esc 24.800 (ÖS 2.697) pro Monat gewährt.

ITALIEN (Region Lazio): Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem jährlichen Familieneinkommen und dem Einkommen des Studierenden. Je nach der Höhe des Einkommens wird entweder eine *borse di studio* (max. Lit 22 Mio – ÖS 222.065) oder ein *assegno di studio* (max. Lit 4 Mio – ÖS 40.375) gewährt.

GRIECHENLAND: Zusätzliche indirekte Förderung (Studentenheimplätze, Gratismahlzeiten) erhalten Studierende aus einkommensschwächeren Familien. Das Einkommen von Eltern mit zwei Kindern darf die jährliche Höchstgrenze von DR 1,100.000 (ÖS 112.754) nicht überschreiten.

Studienerfolg:

DÄNEMARK: Die gesamte Förderungsdauer darf die gesetzliche Studiendauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten.

NORWEGEN: Die vorgeschriebene Studiendauer darf nur um ein Jahr überschritten werden. Die gesamte Förderungsdauer darf maximal sechs bzw. acht Jahre betragen.

FINNLAND: Die Universitäten bestimmen selbst den erforderlichen Studienerfolg. Die Förderungsdauer soll sieben Jahre nicht überschreiten.

SPANIEN: Der nach einem Punktesystem berechnete Studienerfolg muß jedes Jahr nachgewiesen werden. Die Wiederholung einer Prüfung ist möglich.

PORTUGAL: Die Beurteilung des Studienerfolges nach Punkten obliegt den Universitäten.

ITALIEN (Region Lazio): Die vorgeschriebene Studiendauer darf um höchstens zwei bzw. fünf Jahre für Postgraduierte überschritten werden. Die dafür anerkannten Gründe müssen nachgewiesen werden.

GRIECHENLAND: Zwei Drittel der vorgeschriebenen Prüfungen pro Jahr müssen positiv abgelegt werden.

c) ORGANISATION DER STIPENDIENVERWALTUNG

DÄNEMARK: zentrale Stipendienverwaltungsstelle

NORWEGEN: zentrale staatliche Stipendienstelle

FINNLAND: staatliche Studienförderungszentrale

SPANIEN: Ministerium für Unterricht und Wissenschaft

PORTUGAL: Universitätsrat (36 Mitglieder)

ITALIEN: regionale Stipendienstelle

GRIECHENLAND: Ministerium für nationale Erziehung und Religion

d) STATISTIK

Anteil der Förderungsbezieher:

DÄNEMARK: (1989/90) 98,1%

NORWEGEN: (1990/91) 95,8%

FINNLAND: (1989/90) 70%

SPANIEN: (1989/90) 20%

PORTUGAL: (1990/91) 10%

ITALIEN: keine Daten

GRIECHENLAND: kein Sozialstipendium

Durchschnittliche jährliche Förderungshöhe:

DÄNEMARK: keine Daten

NORWEGEN: keine Daten

FINNLAND: (1990/91) FM 7.627 (ÖS 17.432)

SPANIEN: (1990/91) Ptas 173.576 (ÖS 19.286)
 PORTUGAL: (1991) Esc 170.000 (ÖS 18.490)
 ITALIEN (Region Lazio): Lit 1,599.982 (ÖS 16.150)
 GRIECHENLAND: kein Sozialstipendium

Maximale jährliche Förderungshöhe:

(eigener Wohnsitz, ohne besondere Zuschläge)

DÄNEMARK: (1991) Dkr 54.552 (ÖS 79.907)
 NORWEGEN: (1990) Nkr 45.000 (ÖS 64.436)
 FINNLAND: (1990/91) FM 24.300 (ÖS 55.540)
 SPANIEN: (1990/91) Ptas 456.000 (ÖS 50.666)
 PORTUGAL: (1991) Esc 301.600 (ÖS 32.800)
 ITALIEN (Region Lazio): keine Daten
 GRIECHENLAND: kein Sozialstipendium

e) DARLEHENSRÜCKZAHLUNG:

DÄNEMARK: Verzinster Darlehen. Ab Studienende innerhalb von sieben bis 15 Jahren zurückzubezahlen. Rate alle zwei Monate fällig.

NORWEGEN: Verzinster Darlehen. Ab 12–15 Monaten nach Studienende; Dauer: maximal 20 Jahre (Ausnahme 30 Jahre).

FINNLAND: Verzinster Darlehen. Ab zwei Jahre nach Studienende; Dauer: das Doppelte der jeweiligen Laufzeit des Darlehens; Höhe der Rate richtet sich nach der Darlehenssumme.

SPANIEN: keine Darlehen

PORTUGAL: keine Darlehen

ITALIEN: keine Darlehen

GRIECHENLAND: keine Darlehen

II. AUFFALLENDE BESONDERHEITEN

1. ALLGEMEIN

Im Vergleich zu den Ländern Nordeuropas gibt es in SPANIEN, PORTUGAL, ITALIEN und GRIECHENLAND **keine Darlehen**.

Als größtes **Problem** erweist sich in NORWEGEN und FINNLAND die Rückzahlung der hohen Darlehenssummen.

2. DÄNEMARK

Der Schwerpunkt des Förderungssystems liegt auf der **finanziellen Unabhängigkeit der Studierenden** von ihren Eltern. Ab dem 19. Lebensjahr wird für den Erhalt der Studienbeihilfe nur das eigene monatliche Einkommen berücksichtigt. Bemerkenswert ist, daß alle antragsberechtigten Studenten die **maximale** Studienbeihilfe erhalten.

Die Erhöhung des maximalen Beihilfenbetrages führte im Studienjahr 1988/89 zur Verdopplung der Staatsausgaben und zu oftmals ungerechtfertigtem Stipendienbezug, für den am Ende des Jahres die sofortige Rückzahlung plus Zinsen vorgeschrieben wurde. Da die Studienbeihilfe **steuerpflichtig** ist und viele Studenten der gesetzlichen Abgabeneistung nicht nachkommen, werden ab 1992 vor Überweisung des Stipendienbetrages die gesetzlich vorgeschriebenen Steuern an das Finanzamt abgeführt. Eine lückenlose Kontrolle über die finanzielle Einkommenssituation der Stipendienempfänger ist durch die enge Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden gegeben.

Auffallend ist, daß es in Dänemark **keine indirekten Förderungen** gibt. Ebenso bemerkenswert ist, daß der staatliche Budgetaufwand für Stipendien das Vierfache der Darlehen beträgt und diese Ausgangssituation sich genau umgekehrt zu der in den skandinavischen Ländern verhält.

3. NORWEGEN

Besonders auffallend ist in Norwegen die mit dem 16. Lebensjahr **sehr früh endende staatliche Kinderbeihilfe**. Ebenso hört die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern bereits mit dem 18. Lebensjahr der Kinder auf. Für die Stipendienberechnung wird

generell bis zum 19. Lebensjahr das Einkommen der Eltern und das eigene Vermögen mitberücksichtigt. **Sehr gering** ist der Anteil der **Studienbeihilfe** an der Gesamtförderungssumme, von der die Darlehen mehr als 80% ausmachen.

Viele norwegische Studenten sind gezwungen, schon mit 16 oder aber spätestens mit 19 Jahren ein Darlehen aufzunehmen und neben dem Studium zu arbeiten. Die hohe Jugendarbeitslosigkeit der letzten Jahre verursachte einen enormen Andrang an die Universitäten und ließ in der Folge die staatlichen Budgetausgaben explodieren. Die Verschuldung der Darlehensnehmer, die die Zinsen nicht mehr bezahlen konnten, stieg um mehr als 50%. Berechtigte Befürchtungen bestehen darin, daß viele Absolventen nach Studienende großen Rückzahlungsproblemen gegenüberstehen werden.

4. FINNLAND

Gleich den anderen skandinavischen Ländern ist in Finnland auffallend, daß die gesetzlichen Bestimmungen eine **frühe finanzielle Loslösung** der Kinder von den Eltern vorsehen. Viele Jugendliche sind gezwungen zu arbeiten, um das Studium finanzieren zu können. Die hohen Lebenshaltungskosten und Darlehensrückzahlungssummen sowie die zu geringe **Studienbeihilfe** von **30% des Gesamtförderungsbetrages** bereiten den Studierenden große Probleme.

Bemerkenswert ist die Höhe der Studienbeihilfe für **Auslandsstudien**, die eine große Anzahl finnischer Studenten motiviert, im Ausland zu studieren.

5. SPANIEN

Die Förderungsquote beträgt nur 20%. Es werden **keine staatlichen Darlehen** in Spanien gewährt.

Studenten, mit und ohne Anspruch auf Studienbeihilfe, werden unter bestimmten Einkommensvoraussetzungen der Familie die jährlichen Studiengebühren vom Ministerium bezahlt.

Die **Bewertung des Studienerfolges** führt zu einer Erhöhung oder Verminderung der Beihilfe. **Große Entfernungen** zwischen Studienort und Wohnsitz beeinflussen die Höhe des Stipendiums, die unabhängig davon ist, ob der Studierende alleine oder bei seinen Eltern wohnt.

Zur Zeit gibt es große Reformbemühungen zur Verbesserung des spanischen Bildungssystems.

6. PORTUGAL

Auffallend ist die niedrige Förderungsquote von nur 10% und der niedrige Förderungsbetrag von durchschnittlich ÖS 1.849 monatlich.

Es werden keine Darlehen vergeben. Einzige Ausnahme bildet der Nachweis einer länger andauernden Krankheit.

In Portugal werden zur Zeit große Anstrengungen unternommen, um das reformbedürftige Bildungssystem zu verbessern.

7. ITALIEN

Das stark dezentralisierte, regionale Studienförderungssystem erschwert einen generellen Überblick über die Voraussetzungen und Arten der Förderungsmöglichkeiten. Beide Formen des Sozialstipendiums in der Region Lazio bieten verschiedene Begünstigungen, wobei die *borse di studio* bestimmte indirekte Förderungen wie billige Studentenheimplätze und ermäßigte Verkehrsmitteltarife ausschließt.

Auffallend ist, daß der Studierende bei einem *assegno di studio* zwischen einem bestimmten Geldbetrag und der Bezahlung des Studentenheimplatzes, was eine Verringerung der Beihilfe zur Folge hat, wählen kann.

8. GRIECHENLAND

Außerordentlich auffallend ist, daß es in Griechenland kein Stipendium als staatliche soziale Förderung gibt.

Für alle Studenten stehen die gleichen indirekten Förderungen zur Verfügung. Zusätzliche Unterstützung in Form von billigen Studentenheimplätzen und Gratismahlzeiten sind für einkommensschwächere Studierende jeweils für ein Jahr vorgesehen.

HINWEIS

Die Umrechnung der ausländischen Währungen in Schillingbeträge in beiden Bänden erfolgte nicht über Devisenkurse, sondern über Verbrauchergeldparitäten. Diese Verbrauchergeldparitäten erstellte das Statistische Bundesamt in Wiesbaden nach einem deutschen Warenkorb. Die Umrechnung wurde daher zuerst in deutsche Mark und dann in österreichische Schilling vorgenommen.